Materialien Metriebsräte Setriebsräte

A30-4430

1919

Drud von Alexander Schlicke & Co. in Stuttgart.

Einleitung.

sie Novemberrevolution brachte der deutschen Arbeiterschaft eine neue Form politischer Vertretungen, die den rufsischen Sowjets nachgeahmten Arbeiterräte. An beren Bestehen zeigte Die Arbeiterschaft bas lebhafteste Interesse und sowohl die Gewerkschaften, als die beiden lozialbemokratischen Parteien beschäftigten sich mit beren Fortbestand und Ausbau. Der Erfolg dieser Bestrebungen liegt in einem Gesekentwurf vor, den die Regierung am 9. August 1919 bekanntgegeben hat. Der Vorstand halt es für notwendig, den Mitgliedern bes Berbandes, insbesondere den Funktionären den Wortlaut des Gesehentwurfs zur Kenninis zu bringen. Dies geschieht in der vorliegenden Broschure. Anschließend an den Gesetzentwurf werden die Richtlinien veröffentlicht, die auf dem Gewerkschaftskongreß in Nürnberg über die Aufgaben der Betriebsräte beschloffen worden find, ferner die Richtlinien über bas wirtschaftliche Rätespstem, die der Kollege Richard Müller in Borschlag gebracht hat.

> Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

Entwurf eines Geseches über Betriebsräte

In allen Betrieben, die in der Regel mindestens awangig Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) beschäftigen, find Betriebsrate zu errichten.

Soweit in der Regel weniger als zwanzig, aber mindestens fünf Arbeitnehmer, den denen mindestens drei nach § 13 wählbar sind, beschäftigt werden, ist ein Actriebsobmann zu mählen.

Nuf die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie ihre Nebenbetriebe sinden Abs. 1 und Abs. 2 mit der Magnahme Anwendung, das bei der Zahl

der Arbeitnehmer nur die ständigen Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

Die Ginrichtung von Arbeitnehmerwertretungen für die Betriebe ber Seefaiffahrt und der Binnenschiffahrt wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Ms Betriebe im Sinne dieses Gesetes gelten alle Betriebe, Geschäfte und Berwaltungen des öffentlichen und privaten Nechts.

Nicht als besondere Betriebe gelten Nebenbetriebe und Bestandieile eines Unternehmens, die burch die Betriebsleitung oder das Arbeitsversahren miteinander verbunden sind, sosen sie sich innerhalb der gleichen Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender Gemeinden besinden.

Arbeitnehmer im Ginne biefes Gesethes sind Arbeiter und Angestellte mit

Ausnahme ber Familienangehörigen des Arbeitgebers.

Arbeiter im Sinne dieses Gesehes sind die im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigten Personen mit Ausschluß der Angestellten und der Beamten und mit Einschluß der in der Gemeinde des Betriebs oder in

wirtschaftlich mit ihr zusammenhängenden Gemeinden wohnenden Heimarbeiter. Angestellte im Sinne dieses Gesehes sind Personen, welche eine der im § 1 Mbf. 1 bes Berficherungsgesehes für Angestellte angeführten Beschäftigungen ausilben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind, einschlich ber in einer geregelten Ausbildung zu einer bieser Beschäftigungen besindlichen Lehrlinge und der mit niederen ober lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigten Bilroangestellten und ausschließlich ber Beamten bes bffentlichen Rechts.

Micht als Angestellte im Sinne dieses Gesches gelten die Vorstände ober bertreiungsberechtigten Mitglieber von juriftischen Bersonen und von Bersonengesamtheiten bes öffentlichen und privaten Rechts, ferner die selbständigen Ge-schäftsführer und Betriebsteiter, insbesondere, soweit sie Vorgesetzte aller übrigen im Beirich ober in ber Betriebsabtellung, für die ein Abteilungsbetriebsrat besteht,

beschäftigten Arbeitnehmer sind. Durch Berorbnung ber Reichsregierung kann bestimmt werden, daß gewisse Gruppen von Arbeitnehmern bei öffentlichen Behörben, die Aussicht auf Abernahme in bas Beamtenwerhältnis haben, nicht als Arbeitnehmer im Sinne bieses Besches zu betrachten sind, wenn ihnen bei ber Bilbung von Beamtenwertretungen (Beamtenraten, Beamtenausschillsen) die gleichen Rechte gewährt find wie ben Beamten. In gleicher Weise kann bestimmt werben, daß gewisse Gruppen von Beamten, die in öffentlichen, wirtschaftlichen Zweden dienenden Betriebs-verwaltungen beschäftigt werben, als Arbeiter ober Angestellte im Sime dieses Gesehes zu befrachten sind. Geschieht dies, so kommen für die Beamten die Bestimmungen bes § 34 Biffer 9, ber §§ 30 bis 46 und des § 48 nicht in Anmenbung.

Die Recite und Aflichten der Arbeitgeber nach biefem Gefeh üben aus'.

I bet ben juriftifden Berfonen und ben Berfonengesamtheiten bes privaten Rechts die Borstände ober vertretungsberechtigten Mitalieder.

2. bet bem Reiche, ben Ländern, den Gemeindeverbanden, ben Gemeinden und den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Borftande der einzelnen Dienstitellen nach Maggabe ber für das Reich von der obersten Reichsbehörde, für die übrigen Körperschaften von der Landeszentralbehörde zu erlassenden Boridriften.

Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern aus bret, in folden mit 50 bis unter 100 Arbeitnehmern aus fünf Mitgliebern, In foldjen von 100 bis unter 1000 Arbeitnehmern erhöht fich bie Rahl ber Mitglieder für je 100 weitere Arbeitnehmer, in folden bon 1000 und mehr Arbeitnehmern für je 500 weitere Arbeitnehmer um je eines. Die Hochftzahl ber Mitglieber befrägt zwanzig.

Hat ein Betrieb weniger wählbare Arbeitnehmer als die nach Abs. 1 erforderte Rahl ber Mitglieder, so besteht ber Betriebsrat aus drei Mitgliedern. hat ber Betrieb weniger als drei mahlbare Arbeitnehmer, so findet auf ihn § 1 Abs. 2

finngemäße Anwendung.

Befinden sich unter den Arbeitnehmern fowohl Arbeiter wie Angestellte, fo muß im Betriebsrat vorbehaltlich des § 12 Abf. 4 jede diefer beiden Gruppen ihrem zur Zeit der Anbergumung der Wahl bestehenden Zahlenverhaltnis innerhalb ber Arbeitnehmerschaft bes Betriebes entsprechend, minbestens aber burch ein Mitglied und bei mindestens fünfzig Gruppenangehörigen burch zwei Mitglieder vertreten sein. Die Feststellung des Zahlenverhältnisses ersolgt durch den Wahl-vorstand (§ 14). Von einer besonderen Vertretung der Minderheitsgruppe ist abzufehen, wenn ihr nicht mehr als fünf Perfonen angehören und biefe zugleich nicht mehr als ein Zwanzigstel ber Arbeitnehmer barftellen.

Ift eine Gruppe burch nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten, fo find, wenn the 20 bis unter 100 Personen angehören, ein Erganzungsmitglied und, wenn ihr 100 und mehr Personen angehören, zwei Erganzungsmitglieder für die Betriebsratzgruppe (§ 18) zu wählen.

Durch einen mit Mehrheit beiber Gruppen (§ 32) in geheimer Abstimmung gefahten Beichluß ber Betriebsversammlung tann bie Berteilung ber Mitglieber auf Arbeiter und Angestellte abweichend von der Bestimmung im Abs. 1 fest-

Rählt eine der beiden Gruppen weniger wählbare Personen als die nach Abf. I erforderte Rahl ihrer Bertreter, fo fann fie auch Angehörige ber anderen

Brubbe au ihren Bertretern wählen.

\$ 7.

Gliebert fich ein Betrieb von mehr als 300 Arbeitnehmern in felbständige Abteilungen, fo kann, wenn ber Betriebsrat, erstmalig ber bisherige Arbeiterausschuß und der bisherige Angestelltenausschuß in gemeinsamer Situng, in beiden Fällen mit Wehrheit beider Gruppen es beschriebt, für jede Abteilung, ber minbestens 100 Arbeitnehmer angehören, ein Abteilungsbetriebsrat gebilbet werben. Durch übereinstimmenbe, mit Wehrheit beiber Gruppen gefatte Befalliffe ber Abteilungsbetriebsräte kann beren Zusammenlegung erfolgen. Erstmalig sind . Abteilungsbetriebsräte für diejenigen Betriebsabteilungen zu wählen, für die befondere Arbeiter- ober Angestelltenausschäisse bestehen.

Die Abteilungsbetrieberäte mählen je in geheimer Bahl aus ihrer Mitte auf jebes angefangene Taufend in der Abteilung beschäftigter Arbeitnehmer einen Bertreter für einen Gefamtbetriebsrat, ber jeboch hochstens breitig Dit.

alteber haben bart. In dem Gesamtbetriebsrat muß jede Abteilung burch mindestens eine Person bertreten sein. Gehören dem Abteilungsbetriebsrate sowohl Arbeiter wie Angestellte an, so soll er mindestens zwei Bertreter wählen, von denen einer Arbeiter und einer Angestellter sein muß. Die Vertreter der Arbeiter werben von der Gruppe der Arbeiter, die der Angestellten von der Gruppe der Angestellten im Betrieberate gewählt, und zwar, wenn mehr als ein Vertreter zu wählen ist, nach ben Grundsähen der Verhältniswahl. Bürde auf Grund dieser Bestimmungen die Bahl der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats auf mehr als dreinig steigen, so sind verwandte Betriebsabteilungen zu einem Wahlforper zu vereinigen. Über die Bilbung der Bahlförber und die Verteilung der Vertreter auf sie beschließt ein Ausschuß, der aus den Obmannern aller Abteitungsbetriebsrate ober, wenn biese noch nicht gewählt find, aus ben Vorsibenben ber Bahl. poritande aller Betriebsabteilungen befteht.

Befinden sich mehrere gleichartige ober wirtschaftlich zusammengehörige, Innerhalb einer Gemeinde ober wirtschaftlich zusammenhängender Gemeinden belegene Betriebe in einer Hand, ober gehören fie, wenn es sich um Betriebe öffentlicher Körperschaften handelt, dem gleichen Dienstzweig an, so kann durch übereinstimmende Beschluffe ber Einzelbetriebsrate die Errichtung eines Gesamtbetriebgrats ober eines gemeinsamen Betriebgrats erfolgen. Auf die Bildung der Gesamtbetriebsräte findet § 8 entsprechende Anwendung. Der gemeinsame Betriebsrat ist neu zu mählen und tritt an Stelle der Einzelbetriebsräte.

Die Errichtung eines ober mehrerer gemeinsamer Betriebsräte muß erfolgen, menn unter ben Betrieben folde find, in benen nach & 1 ein Betriebsrat nicht

zu errichten wäre.

Gin GinzelbetriebBrat ober der Arbeitgeber tann beantragen, daß an die Stelle bes Gesamtbetriebsrats ein ober mehrere gemeinsame Betriebsräte treten, wenn hierdurch ohne Schädigung der Interessen der Arbeitnehmer eine wesenkliche Vereinfachung des Geschäftsganges eintreten würde. Aber den Antrag entscheiet, wenn nicht übereinstimmende Beschfüsse ber Einzelbetriebsrate zustande kommen, ber Bezirkswirtschaftsrat ober, solange ein folder noch nicht besteht. ber Schlichtungsausschuß.

Ein Gesamtbetriebsrat tann, wenn die Betriebsrate mit Zustimmung bes Arbeitgebers es beschließen, auch bann errichtet werden, wenn die Betriebe nicht innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich ausammenhängender Gemeinden

belegen find. § 8 findet entsprechende Anmendung.

Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs, der Länder und ber Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Reichs- oder Landesgebiets ober über mehrere Gmeindebezirke erstreden, wird die Bildung von Einzel-, Abteilungs- und Gesamtbetriebkräten sowie die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegeneinander in Anlehnung an die Organisation der Unternehmung ober Berwaltung nach Anhörung der beteiligten Arbeitnehmervereinigungen durch Berordnung der Reichsregierung, wenn es fich um Unternehmungen ober Berwaltungen bes Reichs handelt, und ber Lanbesregierungen, wenn es fich um folde der Länder oder Gemeindeverbände handelt, geregelt,

Diese Berordnung tann auch festseben, welche Bestandteile bes Gesamtunternehmens als befondere Betriebe im Ginne des § 2 Abf. 2 anzusehen find,

§ 11.

Die Bestimmungen dieses Gesehes über die Betriebsräte gelten vorbehaltlich bes § 32 Abf. 2 auch für die Abteilungsbetriebsräte und die Gesamtbetriebsräte.

§ 12.

Die Mitglieder bes Betriebsrats, welche Arbeiter sind, werden von den Arbeitern, die Mitglieder, wolche Angestellte sind, von den Angestellten **bed**

Betriebs ober ber Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbaren und geheimer Wahl nach den Grundfaben der Verhaltnismahl auf die Douer von einem Jahre gewählt. Nach Ablauf ber Wahlzeit bleiben die Mitglieber bes alten Betriebsrats noch fo lange im Amte, bis der neue Betriebsrat gemablt ift. Wiederwahl ist zuläffig.

In Betrieben, in benen regelmäßig zu gewissen Zeiten bes Jahres, minbestens aber zwei Monate hintereinander, ein vermehrtes Arbeitsbedurfnis eintritt, find Betriebsrate für biejenige Beit zu errichten, in ber mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden. Beschäftigen fie auch in ber stillen Beit minbestens swanzig Arbeitnehmer, den größeren Teil ihrer Arbeitnehmer aber in ber Reit vermehrter Beschäftigung, so ist sur diese Beit ein neuer Betriebsrat zu wählen. In Betrieben, die einen kleineren Teil von Arbeitnehmern regelmäßig nur

einen Teil des Nahres, minbestens aber einen Monat hintereinander beschäftigen, entsendet diefer Teil der Arbeitnehmer, sofern er mehr als gehn Personen umfaßt, für die Zeit seiner Beschäftigung einen von ihm in geheimer Rahl mit

Stimmenmehrheit bestimmten Bertreter in den Betriebargt.

Wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Angestellten und die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeiter in der Betriebsversammlung in geheimer Abstimmung bafür stimmt, find die Bertreter der Arbeiter und die der Angestellten in gemeinfamer Bahl aller Arbeitnehmer zu wählen. Auch im Falle bes § 6 Abf. I San 3 kann eine folche Beschlußfassung erfolgen. Auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und ihre Nebenbetriebe findet

Abs. 2 feine und Abs. 3 auch dann Anwendung, wenn sie dem größeren Teil ihren

Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen.

Wahlherechtigt sind alle mindestens achtzehn Jahre alten mannlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die fich im Bestho der burgerlichen Ehrenrechte befinden. Wählbar sind die mindestens zwanzig Jahre alten Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltage mindestens sechz Monate dem Betrieb oder dem Unternehmen sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbezweige oder dem Berufszweig angehören, in dem sie tätig sind. Bon bem Erfordernisse der Betriebsangehörigfeit ist abzusehen in Betrieben, die noch nicht seche Monate bestehen, ferner in solchen Betrieben, die ihre Arbeitnehmer ober einen Teil ihrer Arbeitnehmer regelmäßig nur einen Teil des Jahres beschäftigen, hinsichtlich ber zeitweilig beschäftigten Arbeitnehmer.

Sind im Betriebe nicht genilgend Arbeitnehmer vorhanden, die nach Abf. 2 wählbar sind, so kann allgemein von dem Erfordernisse der Betriebsangehörigkeit. nötigenfalls auch bon bem der Gewerbe- oder Beruffangehörigteit abgesehen merben, § 14.

Der Betriebsrat hat fpatestens vier Bochen wor Ablauf feiner Mahlzeit einen mis drei Wahlberechtigten bestehenden Mahlvorstand und einen der Gemählten

sum Vorsitzenden zu wählen.

Un die Stelle des Betriebsrats tritt bei der ersten Bahl, die spätestens sechs Wochen nach Intrastitreten dieses Gesehes einzuseiten ist, der Angestellten ausschub, der die Bestellung des Wahlvorstandes in einer von seinem Obmann anzuberaumenden gemeinsamen Sizung mit dem eina vorhandenen Arbeiter-ausschusse der vorzunehmen hat. Ist ein Angestelltenaussäuß nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Arbeiterausschuß. Ist auch ein solcher nicht vorhanden, so hat der Arbeitgeber eine Betriebsversammlung (§ 32) einzuberusen. Die Betriebsversammlung wählt aus ihrer Mitte mittels einsacher Stimmenmehrheit einen aus brei Wahlberechtigten bestehenden Wahlborstand und eines der Mitglieder zum Borfibenden des Wahlvorstandes.

Dis näheren Bestimmungen ilber bas Wahlverfahren trifft ber Reichs. prheiteminister.

Berjaumnis von Arbeitszeit infolge Auslidung des Wahlrecke ober Betätte aung im Bablvorftanbe barf eine Minberung ber Entlohnung ober ber Gehalts. sahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift suwiderlaufen, find nichtig. Die Borfdrift gilt entsprechend zugunften ber in § 1 Abf. 2 und § 17 bezeichneten Berfretungen.

8 15.

Der Betriebsrat wählt aus seinen Mitgliebern, welche bie beutsche Reichsangehörigkeit besiben, mit einfacher Stimmenmehrbeit einen Obmann und einen oder zwei Obmannstellvertreter. Hat ber Betriebsrat Mitglieder sowohl aus ber Grubbe der Arbeiter wie aus ber der Angestellten, so bürfen Obmann und Obmannstellvertreter nicht sämtlich der gleichen Gruppe angehören. Der Obmann und feine Stellvertreter find gur Bertretung bes Betriebarats gegeniber bem Arbeitgeber und gegenilber dem Schlichtungsausschuffe befugt.

Hat der Betriebsrat mehr als sieben Mitglieder. so ist ein Betriebsausschuß du bilden, ber aus dem Obmann, ben Obmannstellvertretern und ben gemäß § 42 etwa bestellten ständigen Bertrauenspersonen besteht. Der Obmann und die Obmannstellvertreter des Betriebsrats üben diese Amter auch im Betriebsausidiuk aus.

Ein Betriebsrat ift nicht zu errichten ober ein bestehender Betriebsrat ift aufgulbsen, wenn seiner Errichtung ober seiner Tätigkeit nach der Natur des Betriebs besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und auf Grund eines filt allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags eine andere Bertretung ber Arbeitnehmer des Betriebs besteht ober errichtet wird. Diese Bertretung hat die in Diefem Gefehe bem Betriebsrat übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

Betrifft der Tarisvertrag nicht sümiliche Arbeitnehmer des Betriebs, so können die nicht durch den Tarisvertrag gebundenen Arbeitnehmer die Errichtung eines Betriebsrats nach Mahgabe dieses Gesehes beantragen mit der Begründung, daß ihnen sonst eine ausreichende Vertretung nicht gewährleistet sei, Aber beit Untrag entscheibet ber Bezirkswirtschaftsrat oder, folange ein folder noch nicht

besteht, der Schlichtungsausschuk.

Besteht ein Betriebsrat aus Arbeitern und Angestellten, so bilben die Arbeiter und die Angestellten je eine Gruppe. In Angelegenheiten, die lediglich die Arbeiter betreffen, ist die Arbeitergruppe, in folden, die lediglich die Angestellten betreffen, die Angesielltengruppe ausschlicklich auftändig. In den Betriebsratsgruppen haben auch ok Ergänzungsmitglieder (§ 6 Abs. 2) Sit und Stimme. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht im Falle des § 12 Abs. 4. Ih im Falle des § 6 Abs. 1 Sat 3 die Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer an der Wahl zum Betriebsrat nicht beteiligt, so ist dieser nur sit die Angelegenheiten

ber Mehrheitsgruppe zuftanbig. Befteht neben Abteilungsbetrieberaten ober Einzelbetrieberaten ein Gefamtbetriebsrat, fo stehen erfteren die Obliegenheiten und Befugniffe ber Betriebsrate nur hinsichtlich ber Betriebsabteilungen ober Gingelbetriebe gu, Die fie vertreten. Der Gefamtbetriebsrat ift für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Betriebsabteilungen und Ginzelbetriebe und für die Angelegenheiten bes gesamten

Betriebs ober Unternehmens auftändig.

Besteht in einem Betriebe, für ben ein Betriebsrat errichtet ift, für bie bem Betrieb angehörigen öffentlichen Beamten eine Beamtenvertretung (Beamtenrat, Beamtenausschuß), so können in gemeinsamen Angelegenheiten, welche in den Aufgabenkreis sowohl des Betriebsrats wie auch der Beamtenvertretung fallen, Betriebsrat und Beamtenvertretung zu gemeinsamer Beratung gusammentreten.

Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden. Den Vorsit führt jede gemeinsame Sitzung abwechselnd ber Obmann des Betriebsrats und der der Beamtenvertretung. Die Einladungen und die Aufstellung der Tagesordnung erfolgen durch beide Obleute gemeinsam.

Der Betriebsobmann wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebs aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einsacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Sabre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er noch fo lange im Amte, bis ein neuer Betriebsobmann gewählt ift. Wiederwahl ift zulässig.

Sind in dem Betriebe mindestens fünf Arbeiter und fünf Angestellte beschäftigt und einigen sich nicht die Mehrheiten beider Gruppen auf einen gemeinsamen Betriebsobmann, so wählen die Arbeiter und die Angestellten in getrennter Wahl je einen Betriebsobmann; § 18 findet entsprechende Anwendung. Die Boraussehungen der Wählbarkeit zum Obmann regeln sich nach § 13.

§ 21.

Der Arbeitgeber hat die Mitglieber des Betriebsrats spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Vornahme ber nach § 15 erforderlichen Wahlen zusammenzuberufen. Alle späteren Sitzungen beraumt der Obmann an. Dieser sett auch die Tagesordnung fest und leitet die Berhandlungen. Bon seder Situng, die während der Arheitszeit stattssinden soll, ist der Arbeitszeit zu benachrichtigen. Der Obmann hat dasur zu sorgen, daß nicht durch häusige Anberaumung von Situngen während der Arbeitszeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebs

stattsindet. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß. Auf Berlangen des Arbeitgevers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats hat der Obmann eine Sitzung anzuberaumen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu sehen. Bon Sigungen, die auf Berlangen des Arbeitgebers stattfinden. ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Sitzungen zu erscheinen ober sich vertreten zu laffen und sich felbst ober durch seinen Vertreter an den Verhand. lungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

Ein gilltiger Beschluß des Betriebsrats kann nur gesaßt werben, wenn alle Mitglieber und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb soviel von ihnen erschienen find, wie die Bahl der Betriebsratsmitglieder beträgt.

Die Beschlüffe werden durch Stimmenmehrheit der erschlienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ber Untrag als abgelebnt,

Aber jede Verhandlung des Betriebsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die minbestens ben Wortlaut ber Befchlusse und die Stimmenmehrheit, mit ber fie gefaßt find, enthält und von dem Obmann und einem weiteren Mitglied gu unterzeichnen ift. Sat ber Arbeitgeber in der Verhandlung eine Erklärung abgegeben, so ist ihm die Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen und auf Versangen eine Abschrift der Niederschrift zu übergeben.

§ 24.

Sonftige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung, die sich der Betriebsrat felbst gibt, getroffen werden.

§ 25.

Die Mitglieder des Betriebsrats und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amk unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Verfäumnis von Arbeitszeit wegen der Augehörigkeit gum Betrieberat barf eine Minderung ber Entlognung ober Gehaltsaahlung nicht zur Folge haben. Bertragsbestimmungen, die diefer Borfchrift

surviderlaufen, find nichtig.

Die durch die Geschäftsführung des Betriebsrats entstehenden notwendigen Rosten trägt ber Arbeitgeber, sofern nicht burch Tarisvertrag etwas anderes beitimmt ist. Für die Situngen, die Sprechstunden und die laufende Geschäfts. ührung hat er die erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Die Borfchriften im Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die im § 1 Abs. 2

und § 17 bezeichneten Vertretungen.

§ 26.

Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt durch Niederlegung, durch Ausicheiben aus ber Beschäftigung im Betrieb ober in ber Betriebsabteilung, für welche ber Betriebsrat errichtet ist, oder burch Berlust der Bählbarkeit. Sie erlischt ferner auf Grund einer geheimen Abstimmung berjenigen Gruppe ber Beriebsversammlung, welcher der Gewählte angehört, ober, im Falle des § 12 Abs. 4 der Betriebsversammlung, wenn der Anteil der für das Vervleiben des Mitglieds abgegebenen Stimmen an der Gesantzahl der Stimmen um wenigsens zehn zom Hundert geringer ist als der Anteil der bei der Wahl auf ihn entfallenen Stimmen an der Gesamtzahl der Stimmen. Jedoch erlischt die Mitgliedschaft richt, wenn die Zahl der für sein Verbleiben abgegebenen Stimmen mehr als die Hälfte der Zahl der Wahlberechtigten beträgt.

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer fann ber Schlichtungsausschuß bas Erlöschen ber Mitgliedschaft eines Bertreters wegen gröblicher Berletung feiner gefetzlichen Bflichten

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsausschuffe, basjenige im Abteilungsbetriebsrat ober Gingelbetriebsrate (§ 9) hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrate aur Folge.

Scheidet ein Mitglied aus, fo tritt ein Ersahmitglied nach den Bestimmungen ber Bahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Erfatmitglieder als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

Die Ersahmitglieder werden aus den nicht gewählten, aber noch wählbaren Bersonen berjenigen Wahlvorschlagslisten entnommen, benen die zu ersebenben

Mitglieber angehören.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Betriebsratsmitglieder und Ersatsmitglieber unter die vorschriftsmäßige Zahl der Betriebsratsmitglieber (§§ 5, 6) finkt, ift au einer Neuwahl au schreiten.

§ 29. ·

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der Arbeitnehmerschaft fann ber Schlichtungsausschuß die Auflösung des Betriebsrats wegen gröblicher Berletung feiner gesetlichen Pflichten befchließen.

§ 30.

Die Betriebsversammlung kann beschließen, daß sie die Lätigkeit des Betriebsrats gutheißt oder daß sie sie migbilligt. Wird der lettere Beschluß von einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln ber Wahlberechtigten in geheimer Abstimmung gefaßt, fo hat der Betriebsrat gurudgutreten.

Auf das Ertöschen der Stellung als Betriebsobmann finden § 26 Abs. 1 Sah 1 und Abs. 2 sowie § 30 entsprechende Anwendung. In dem Falle des § 30 tritt, sosern die Wahl des Obmanns nur durch eine

Gruppe erfolgt ift, diese Gruppe an die Stelle der gesamten Betriebsversammlung.

\$ 32.

Ar Beitziedsberfaminlung besteht aus deir Arbeilnehmerk des Betriebs. Etimmberechtigt sind die Wahlberechtigten. In der Betriebsversammlung bilden die Arbeiter die Versammlungsgruppe der Arbeiter, die Angestellten die Ver-

fammlungsgruppe der Angestellten.

Kann nach der Natur des Betriebs eine gleichzeitige Versammlung aller Arbeitnehmer nicht statisschen, so hat die Abhaltung der Betriebsversammlung in zwei Teilversammlungen zu erfolgen, die nicht mehr als 48 Stunden aussenanderliegen dürsen. Die Abstimmungsergebnisse sind durch Zusammenrechnung der in beiden Teilversammlungen abgegebenen Stimmen sestzustellen.

In Betrieben mit Gesamtbetriebsräten treten an die Stelle der Betriebsversammlungen im Falle des § 8 die Ableilungsbetriebsversammlungen, die aus der Gesamtheit der Arbeitnehmer der Betriebsabteilung bestehen, im Kalle des § 9

bie Betriebsversammlungen ber einzelnen Betriebe.

Professional Control of the Control

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Betriebsversammlung finden auch die Abteilungsbetriebsversammlung Anwendung.

§ 33.

Der Obmann ist berechtigt und auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpstlichtet, eine Setriebsversammlung einzuberusen. Bon Versammlungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Versammlungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und sich selbst oder durch seinen Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

Die Betriebsbersammlung findeb grundsählich außerhalb der Arbeitszeit katt; soll in dringenden Fällen hierdon abgewichen werden, so ist die Au-

stimmung des Arbeitgebers erforberlich.

Die Betriebsversammlung kann Wilnsche und Anträge an den Beiriebsraf richten.

§ 34.

Der Betriebsrat hat die Aufgabe, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebs dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebsawede au unterstüten. Er hat

1. darüber zu wachen, daß in dem Beiriebe die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesehlichen Vorschriften, die maßgebenden Tarisverträge und die von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oden

einer vereinbarten Schiedsstelle burchgeflihrt werden;

2. soweit eine tarisvertragliche Kegelung nicht besteht, im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer dei Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, namentlich auch bei der Festschung den Allord- und Stildsohnsähe oder der sür ihre Festschung maßgedenden Erundsähe, bei der Einsührung neuer Löhnungsmethoden, dei der Festschung der Arbeitszeit, insdesondere dei Verlängerungen und Versitzzungen der regelmäßigen Arbeitszeit, dei der Regelung des Erholungsurlauds der Arbeitnehmer und bei der Des Lehrlingswesens im Vetriebe mitzuwirken;

3. die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften für die Arbeitnehmen und Anderungen derselben im Rahmen der geltenden Taxisverträge nach Maß-

gabe des § 38 mit bem Arbeitgeber zu vereinbaren;

4. das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Koalitionsfreiheit der

Arbeitnehmerschaft einzutreten;

5. bet Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmerschaft oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs, oder Schiedsstelle anzurufen:

6. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, insbesondere in Hällen brohender Arbeitseinstellung im Zusammenwirken mit den Berussbereinen dastlie zu sorgen, daß die Arbeit nicht eingestellt wird, ehe dies in geheimer Abstimmung und mit Zweidrittelmehrheit bescholssen ist, as sei denn, daß die Sahungen der Berussbereine übereinstimmend ein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreiben;

7. auf die Bekämpsung der Ansalt und Ersundheitsgefahren im Betrieb zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpsung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchsilikrung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen

und ber Unfallverhiltungsvorschriften hinzuwirken;

8. an der Verwaltung von Letriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken, soweit dem Arbeitgeber ein Versigungsrecht daran zusieht;

9. nach Maßgabe der §§ 39 bis 45 und 48 bei der Einstellung und Ent-

taffung ber Arbeitnehmer mitzuwirten;

10. an der Ginführung neuer Arbeitsmethoden mitzuarbeiten:

11. in Betrieben mit wirtschaftlichen Sweden die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um badurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für

unöglichste Wirtschaftlichkeit ber Betriebsleiftungen zu forgen;

12. in Unternehmungen, für die ein Auflichtsrat besteht, nach Maßgabe eines Jesonberen hierüber zu erkassenden Gesehes einen ober zwei Vertreter in den Auflichtsrat zu entsenden, welche mit den übrigen Mitgliedern des Auflichtsrats gleiche Rechte und Pflichten haben, ieboch keine Vertretungsmacht und keinen Anspruch auf eine andere Vergitung als eine Auswahlbentschlichtsbung zu haben brauchen.

\$ 35

Jur Erfüsung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat in Betrieben mit wirtschaftlichen Iweden, die nicht zu Unternehmungen gehören, in welchen § 34 Ar. 12 durchgesührt ist, das Kecht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsausschusse, wo ein solcher nicht besteht, dem Betriebsvat über alle die Arbeitenkungernerhältnisse berührenden Betriebsvargunge Ausschlung gibt, soweit dadurch keine Betriebs, oder Geschäftsgeheimnisse geschlichen und gesehliche Betriebs, oder Geschäftsgeheimnisse geschlichen und gesehliche Betriebs, oder Geschäftsgeheimnisse hat der Arbeitgeber auf Verlangen die Loshwölicher vorzuseger und ihn über die Leisungen des Betriebs und den zu erwartenden Arbeitsbedarf zu unterrichten.

In Unternehmungen, die zur Filhrung von Handelsbildern verpflichtet sind, und von benen mindeslens sünzig Arbeitnehmer beschäftigt werden, konnen die Betriebsräte der zu der Unternehmung gehörigen Betriebs verlangen, daß den Betriebsnäckschiffen, no selche nicht besiehen, den Betriebsräten allichtlich vom I. Rannar 1920 ab eine Bilanz und eine Gewinn- und Berlustrechnung für daß

perflossene Gefchäftsjahr zur Ginfichtnahme vorgelegt wird.

Die Mitglieder des Betriebsmusschuffes oder des Betriebsrats sind verpflichtet, siber die ihnen seitens des Arbeitgebers gemachten vertraulichen Angaben Stiffschweigen zu bewahren.

§ 36

Ein von dem Betriebsrat bestimmtes Mitglied ist bei Unfalluntersuchungen, die vom Arbeitgeber, dem Gewerbeaufsichtsbeamten oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen im Betriebe vorgenommen werden, guzuziehen.

§ 37.

Der Betriebsrat kann in Beirieben mit über hundert Arbeitnehmern an einem Tage ober mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprecksiunde einrichten, in welcher die Arbeitnehmer Winsche und Beschwerden vordringen können. Auf Antrag der Arbeitnehmer kann er solche Winsche oder Beschwerden bei dem Arbeitgeber vertreten. Soll die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist dies mit dem Arbeitgeber zu vereindaren,

§ 38.

If nad gesehlicher Borschrift eine Arbeitsordnung zu erlassen, so hat der Arbeitgeber den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Larifvertrag beruben, dem Betriedsrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf feine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen. der eine bindende Entscheidung trifft.

Entsprechend ift bei bem Erlaffe sonstiger Arbeitsordnungen ober Dienstvor-

schriften für die Arbeitnehmer und bei Anderungen folder zu verfahren.

Soweit die Arbeitsordnung oder die sonstigen Dienstworschriften nur die von einer Betriebsratsgrubbe vertretenen Arbeitnehmer berühren, wirft nur biese Gruppe bei dem Erlasse der Arbeitsordnung oder der sonstigen Dienstporfdriften mit.

Die im § 134 b Ziffer 4 ber Gewerbeordnung vorgesehene Festsehung von Strafen erfolgt burch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Betriebsrat. In

Streitfällen enticheidet ber Schlichtungsausschuß.

Ist die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen, so ift binnen drei Monaten nach Inkraftkreten dieses Gesehes eine neue Arbeitsordnung au erlaffen.

Der Arbeitgeber ift vernflichtet, von jeder Einstellung eines Arbeitnehmers ober von jeder einen solchen betreffenden Kundigung dem Betriebsrat ober, wenn eine vertrauliche Behandlung erforderlich ist, vorbehaltlich des § 42 dem Betriebsausschusse Kenntnis zu geben. Die Mitteilung von der Einstellung hat spätestens am Tage des Abschlusses des Dienstwertrags, die von der Kundigung mindestens fedie Stunden vor ihrem Ausspruch zu erfolgen.

Gegen jede Einstellung kann der Betriebsrat ober der Betriebsausschuft binnen fünf Lagen, nachdem er Renntnis davon erhalten hat, Ginfpruch erheben, wenn wichtige berechtigte Interessen des Betriebs oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebs daburch verlett werden. Die politische, militärische, tonfessionelle ober gewertschaftliche Betätigung eines Arbeitnehmers ober feine Zugehörigkeit ober Richtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Berein oder einem militärlichen Verbande darf kein Grund zur Erhebung des Einspruchs abgeben. Gleiches gilt von der ausländischen Staatsangehörigkeit, außer wenn . die Bentralaustunftsstelle oder ein von ihr bezeichneter Arbeitsnachweis feststellt. daß bei Einstellung des Ausländers an Stelle eines Deutschen dieser dadurch ber Gefahr ber Arbeitslofigkeit ausgeseht sein würde ober bag von der Ginitellung bes Ausländers gefundheitliche ober tulturelle Gefahren für die Arbeitnehmerschaft drohen würden.

Gegen jebe Kundigung tann ber Betriebsrat ober ber Betriebsausschuff binnen fünf Tagen, nachbem er Kenntnis davon erhalten hat, Ginspruch erheben, werm wichtige Grunde die Entlassung als gegen die berechtigten Interessen bes Betriebs oder der Arbeitnehmerschaft bes Betriebs verstoßend ober als eine unbillige, nicht durch die Berhältnisse des Betriebs, insbesondere einen der Fälle bes § 41, bedingte Harte gegen den betroffenen Arbeitnehmer erscheinen laffen.

Das Recht des Einspruchs nach Abs. 1 und 2 besteht nicht bei Einstellungen und Entlassungen, die auf einer gesehlichen ober farisvertraglicher ober durch Schiedsspruch einer gesehlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Berpflichtung beruhen, bei Entlassungen, die burch Stillegung bes Betriebs erforberlich werden, und bei friftlosen Entlassungen aus einem wichtigen Grunde, der nach dem Gesehe zur Kundigung des Dienstverhaltnisses ohne Einhaltung einer Runbigungsfrift berechtigt.

Wird infolge von Erweiterung, Ginschränfung ober Stillegung bes Betriebs ober infolge bon Ginführung neuer Technifen oder neuer Betriebs. oder Arbeitsmethoden die Einstellung oder die Entlassung einer größeren Rabl von Arbeitnehmern erforderlich, fo ift ber Arbeitgeber verpflichtet, fich mit dem Betriebsrat, an bessen Stelle, wenn dabei bertrauliche Mitteilungen gemacht werden mussen, ber einer vorhandene Betriebsausschuß tritt, möglichst längere Zeit vorher über Urt und Umfang ber erforderlichen Ginstellungen und Entlassungen und über bie Bermeidung bon Sarten bei letteren ins Benehmen zu feten. Der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß tann eine entsprechende Mitteilung an die Zentralauskunftsstelle oder einen von dieser bezeichneten Arbeitsnachweis verlangen

Bur Entgegennahme von Mitteilungen des Arbeitgebers über die für die Einstellung makgebenden Gründe und zu deren Prüfung wird je nach Vereinbarung des Betrieberats mit dem Arbeitgeber für die Dauer der Bahlzeit des Betriebsrafs ober von Kall zu Kall eine Vertrauensperson, und zwar, soweit es sich um Ginstellung von Arbeitern handelt, ein Arbeiter, soweit es sich um solche bon Angestellten handelt, ein Angestellter, sowie für den Fall der Behinderung ber ständigen Bertrauensperjon je ein Stellvertreter bestellt. Kalls über die qu bestellenden Bersonen feine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und bem Betriebs. rat erfolgt, fclagt ber Betriebsrat für jeden Posten brei Bersonen bor, bon benen ber Arbeitgeber eine ausmählt. Sind im Betriebsrat Gruppen gebildet, so werden die borzuschlagenden Bersonen, welche Arbeiter find, von der Betriebsratsgruppe ber Arbeiter, die, welche Angestellte find, von der Betriebsratsgruppe der Angestellten benannt.

Die Bertrauenspersonen brauchen nicht Mitglieder des Betriebsrats au fein. lie muffen die burgerlichen Ehrenrechte besitzen und Reichsangehörige sein; sie follen mindestens 25 Sahre alt fein und dem Betriebe feit mindestens drei Sahren oder bei fürzerem Bestehen des Betriebs feit seiner Grundung angehören. Bieber-

holte Bestellung ist zulässig.

Bei der Beschluffassung über die Erhebung eines Einspruchs hat die Bertrauensperson Sit und Stimme im Betriebsrat ober Betriebsausschuffe. Die Bertrauensperson ist verpflichtet, über die bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben ihr seitens des Arbeitgebers gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren. Sie ift berechtigt, bem Betriebsrat, bem Betriebsausschuß und gegebenenfalls bem Schlichtungsausschusse mitzuteilen, zu welchem Ergebnis fie nach Brüfung der ihr für die Ginstellung angegebenen Grinde gelangt ift.

Die Stellung als ftanbige Vertrauensperfon enbet bei Betriebsratemitgliebern burch Erlöschen ber Mitgliedschaft im Betriebsrat, bei anderen Bertrauenspersonen durch Niederlegung, burch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die der Betriebsrat errichtet ist, durch Verlust der sür die Bestellung erforderlichen Loraussetzungen, durch Auflösung und Rückiritt bes Betrieberats und burch Mehrheitsbeschluß bes Betrieberats ober, falls Die Bestellung burd, eine Gruppe erfolgt ift, biefer Gruppe.

Auf Antrag des Arbeitgebers tann der Schlichtungsausschuß das Erloichen der Stellung als Vertrauensperson wegen gröblicher Verletzung gesetzlicher Pflichten, insbesondere wegen Verletzung der Schweigehflicht, beschließen.

Die Gründe für den Einspruch gegen eine Einstellung und eine Ründigung Und bas Beweismaterial find bom Betriebsrat ober bem Betriebsausschut ober. sofern eine Bertrauensperson mitzuwirken hatte, von dieser bei den Berhandlungen mit bem Arbeitgeber vorzubringen. Wird bei ben Berhandlungen eine Binigung nicht erzielt, fo fann ber Betrieberat binnen drei Tagen nach Beendigung der Berhandlungen ben zuständigen Schlichtungsausichuf ober eine bereinbarte Schiedsstelle anrusen. Der Einspruch gegen die Einstellung und gegen die Kundigung und die Anrusung des Schlichtungsausschusses oder der Schiedsstelle haben teine aufschiebende Wirtung. Im Falle des Ginspruchs gegen eine Ginstellung ist bem Schlichtungsausschuß ober ber Schiedsftelle die Stellungnahme ber Bertrauensperfon mitzuteilen.

Der Schlichaufigaausschut oder die vereinbarte Schiedsstelle entscheidet auf ben Einspruch endgultig mit bindender Kraft. Geht die Entscheidung dabin, daß ber Einspruch gegen die Einstellung berechtigt ift, so gilt das Dienstverhalinis des Eingestellten als unter Ginhaltung ber gesehlichen Kündigungsfrift gekundigt. Geht bie Entscheidung dahin, daß der Ginspruch gegen die Klindigung berechtigt ift, fo gilt die Kündigung als von seiten des Arbeitgebers zuruckgenommen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bem Arbeitnehmer, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung Lohn oder Gehalt zu zahlen. § 615 Sat 2 des Birgerlichen Gesethuchs findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitgeber kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, bie der Arbeitnehmer aus Mitteln der Erwerbstofen- oder Armenfürforge in der Awischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leitenden Stelle guruderstatten.

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstwertrag abgefchlossen hat, bon bem alten gurudgutreten. Er hat hieriber, nachbem ihm bie Entscheining des Schlichtungsausschnisses befannt geworden ist, unverziglich dem Arbeitgeber eine Erklärung abzugeben. Macht er von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch, so ist ihm, falls inzwischen die Entlassung ersolgt war, Lohn ober Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und der Entscheidung des Schlichtungsausschusses zu zahlen. Abs. 1 Say 5 und 6 findet entsprechende

Anwendung.

§ 45.

Wird eine Entlassung in bem Falle bes § 40 Abs. 3 durch rechtsfräftiges Urteil als unberechtigt festgestellt, so gilt die Kündigung als von seiten bes Arbeitgebers gurudgenommen. Der Arbeitnehmer ift jedoch berechtigt, falls er inawischen einen neuen Dienswertrag abgeschlossen hat, bon dem alten gurud. zutreten. Er hat hierliber unverzigsich nach Rechtsfraft bes Urteils bem Arbeitgeber eine Erflärung abzugeben.

Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieber zu vertreten, wird burch die Borschriften biese Gesetze nicht berührt.

Der Betriebsobmann hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach § 34 Mr. I bis 8. 10 und 11 und ben §§ 35 und 36 bem Beirieberat guftehen. Gind amei Betriebsobleute vorhanden, fo findet § 18 Albf. 1 entsprechende Anwendung.

Ten Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeitnehmer in ber Ausilbung des Wahlrechts zu den Betriebsräten oder in der Abernahme oder Ausübung ber Tätigfeit als Mitglied eines Betriebsrats, als Erganzungsmit-

glied ober als Vertrauensperson zu beschränisse oder sie wegen der Abernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Bur Kündigung des Dienstwerhältnisse eines Mitglieds, eines Erganzungsmitaliebs ober einer Bertrauensperfon ober zur Verfehung eines folchen Arbeitnehmers in einen anderen Betrieb ober, wenn co fich um einen Abieilungs. betriebsrat handelt, in eine andere Betriebsabteilung, bedarf der Arbeitgeber der Bustimmung des Betriebsrats, salls nicht die Entlassung auf einer gesetzlichen ober tarifvertraglichen ober burch Schledospruch einer gesehlich anerkannten Schlichtungsftelle auferlegten Verpflichtung beruht ober frisilos aus einem wichtigen Grunde erfolgt, ber nach dem Gefete gur Rundigung bes Dienstverhaltniffes ohne Sinhaltung einer Kundigungsfrist berechtigt. Auch im letteren Falle ist der Betriebsrat vor der Entlassung zu hören; § 45 sindet Anwendung. It die Zustimmung des Betriebsrats erforderlich und wird sie versagt, so

is der Arbeitgeber berechtigt, den Schlichtungsausschuß anzurufen, der burch

seinen Spruch die fehlende Zustimmung des Betrieberats erseigen tann. Er Bur die Justimmung nicht ersehen, wenn er feststellt, das die Kindioung all ein Veritoß gegen die im Abs. I auferlegten Pflichten anzusehen ist. Dis zur Entsicheidung des Schlichtungsausschusses ist der Arbeitgeber verbslichtet, den Arbeitsche nehmer weiter in feinem Betriebe gu beschäftigen.

Muf die im § 17 bezeichneten Bertretungen finden die Bestimmungen bes § 48 entsprechende Anwendung. Auf die Betrichsobleute finden fie mit der Maggabe Anwendung, bag an die Stelle des Betriebsrats die Mehrheit der mahlberechtigten Arbeitnehmer bes Betriebs tritt.

§ 50.

Der Bezirkswirtschaftsrat ober, solange ein solcher nicht besteht, eine von bes Landeszentralbehörde bestimmte Stelle entschiebet bei Streitigkeiten über die gesekliche Notwendigseit der Errichtung und die Bildung und Zusammensehung eines Betriebsrats, liber die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit eines Arbeite nehmers, ilber die Einrichtung, Zustündigkeit und Geschäftsssührung des Betriebs-rats, bes Betriebsausschusses, der Betriebsgruppe, der Betriebsnersammlung, ber Vertrauenspersonent und der Betriebsobleute und die Notwendigkeit won Ge-schäftsssihrungskossen des Betriebsauts sowie bei allen Streitigkeiten, die sich aus ben in biefem Gefehe vorgefchriebenen Bahlen ergeben, und regelt bas Berfabren hierbei.

Bei Unternehmungen oder Berwaltungen, die sich iber den Bezirt eines Bezirkswirtschaftsrats hinaus erstreden ober die hinsichtlich der dienstitchen Berbatt nisse ihrer Angestellter einer Landesaussicht unterstehen, tritt an die Guite be Bezirkswirtschaftsrats der Landeswirtschaftsrat. Sosern ein solcher nicht deschieder der Unternehmung oder Verwaltung sich über den Bezirt eines Landeswirtschaftsrats hinaus erstreckt oder hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Angestellten der Aussicht des Reichs untersieht, entscheibet der Reichswirtschaftsrat-Solange die Landeswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat noch nich

bestelhen, hat in den Fällen des Abs. 2 Sat 1 die Landesregierung, im Abrigen

Die Reicheregierung eine andere nicht beteiligte Stelle zu bestimmen.

8 51

ereveitgeber ober ihre Vertreter, die gegen die Bestimmung im § 48 Mbf. d. auch soweit sie im § 49 sur anwendbar erklärt ist, verstoßen, werden mit Gelbstrafe bis zu zweitausend Mark ober mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber ober ihre Vertreter, Die gegen ihre Ber-

pflichtungen aus § 14 Abs. 2 Sah 3 und § 21 Abs. 1 Sah 1 veistoßen. Mitglieder des Betriebsrats, Ergänzungsmitglieder, Vertrauenspersonen und Betriebsobleute, die unbesugt Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ofsendaren, die ihnen is dieser Eigenschaft befannt geworden und als folde bezeichnet worden find, wedern mit Gelbstrase bis zu fünfzehnhundert Mart oder mit Haft bestraft. Die Berjosgung tritt im Falle des Abs. 3 nur auf Antrag des Arbeitgebers ein.

Die deutsch-österreichische Staatsangehörigkeit steht im Sinne dieses Beseites ber beutschen Reichsangehörigkeit gleich.

Der Reichsarbeitsminister ist befugt, Ausführungsbestimmungen auf biefem Wefet zu erlaffen.

Mit Bollziehung ber ersten Wahl nach Inkrafttreten bieses Geseiges hören bie porhandenen Betriebarate, bie für die Betriebe errichteten Arbeiterrate und bie Arbeiter- und Angestelltenausschülse zu bestehen auf. Materialien über Betrieberate

§ 55.

Elektizeltig mit dem Intraftireten dieses Gesehes treten folgende Anderungen

1. Die §§ 7 vis 14 der Verordnung über Carisverträge, Arbeiter- und Angestelltemausschiisse und Schlichtung von Arbeitsstrettigkeiten vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesehbl. S. 1456) werden aufgehoben.

II. Der § 19 der zu I genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

Für die Unternehmungen und Verwaltungen des Keichs und der Länder können mit ausschließlicher Zuständigkeit für deren ganzen Bereich Sonderschlichtungsausschilse errichtet werden. Die Errichtung erfolgt durch Verordnung der Reichsregierung für die Neichsverwaltungen, durch solche der Landesregierungen für die Landesverwaltungen.

Soweit ein Gesamtbetriebsrat besteht, ist die Anrusung eines solchen Schlichtungsausschusses erst zulässig, nachdem der Gesamtbetriebsrat mit der Streitigkeit besahr gewesen ist. Der Sonderschlichtungsausschuß kann einzelne Streitigkeiten oder allgemein Streitigkeiten bestimmter Art an die örtlich zuständigen allgemeinen Schlichtungsausschisse verweisen.

III. Die §§ 20 ff. der zu 1 genamfen Verordnung werden dahin geändert, daß überall an Stelle der Arbeiter- und Angestelltenausschüffe die Betriebsräte oder nach Maßgabe des § 18 die Betriebsratsgruppen und die Betriebsobleute und an Stelle der Bertretungen nach § 12 der Berordnung die nach § 17 dieses

IV. Der § 134 a Abf. 2 und der § 134 b Abf. 3 der Gewerbeordnung werden bahin geändert, daß als derjenige, der die Arbeitsordnung und Nachträge zu der-felber erläßt, der Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsrat gilt. Als Unter-

fcrift des Betriebsrats gilt diejenige des Obmanns.

V Die §§ 134 d und 134 h der Gewerbeordnung werden aufgehoben. VI. Der § 134 e Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Kassung:

Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen der unteren Berwaltungsbehörde einzureichen.

VII. Der § 13 Sat 1 der Berordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, vom 24. Januar 1919 (Neichs-Gesethl. S. 111) erhält folgende Kassung:

In Betrieben, in benen ein Betriebsrat besteht, ist eine Arbeitsorb.

nung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen.

VIII. Soweit in anderen Gesehen und Verordnungen Arbeiter- und Angestelltenausschisse genannt werden, freten an ihre Stelle die Betriebsräte oder pack Maßgabe des § 18 die Betriebsratsgruppen.

8 56

Das Gesetz tritt am in Kraft. Weimar, den 1919.

Der Reichspräsibent,

Begrünbung.

Borgeschichte,

Der Entwurf eines Gesehes zur Ergänzung des Artikes. 34 des Entwürfs einer Versassung des Deutschen Keichs (Nr. 385 der Drudsachen der versassung gebenden deutschen Nationalversammlung) will der Versassung einen Artikel 34 a einsügen, durch den die Schaffung von Arbeiter- und Wirtschaftsräten vorgesehen wird. Für die Arbeiterräte wird eine dreisache Gliederung in Aussicht genommen, Artikel 34 a Abs. 2 lautet:

"Die Arbeiter erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen nach Betrieben- und Wirtschaftsgebieten geglieberte gesehliche Betrietungen in Betriebs- und Bezirksarbeiterräten und einem Reichsarbeiterrate."

Nach dem letzten Absatz des Artikels 34.a sollen Aufbau und Aufgaben der

Arbeiter- und Wirtschaftsrate durch Reichsgesetz geregelt werden.

Es hat sich als erwinscht herausgestellt, aus der geplanten Geschebung über die Arbeiter- und Wirtschaftsräte zunächst den Gegenstand der Betriebsräte herauszugreisen und als besonders dringlich einer beschleunigten geschlichen Rezelung entgegenzusühren. Handelt es sich doch bei den Betriebsräten um eine Ginrichtung, die in verschiedenen Teilen Deutschlands bei einer Neihe von Betrieben bereits besteht, sei es auf Erund von tarislichen Vereindurungen, sei es auf Grund der Nevolution durchgeseten Machtwillens der Arbeiterschaft. Gerade in den letzteren Fällen schwebt aber die Einrichtung in der Luft und dleibt ein Gegenstand hestigsen Streites und dauernder Erschilterung des Arbeitssteidens, so lange ihr nicht eine geschliche Erundlage gegeben ist. Gleiches gilt von den vielsach zu beodachtenden Bestredungen, der auf Grund der Berordnung vom 23. Dezember 1918 bestehenden Arbeiter- und Angestellten von Betriebsräten zu geben.

Was mit der Einrichtung der Arbeiterräte und insbesondere der Betriebsräte bezwedt wird, ist in der Begründung des genannten Entwurfs zur Ergänzung der Reichzberfassung, namentlich auf Seite 4 st., ausgesührt und soll darum hier nicht wiederholt werden. Es ist dort auf die doppelte Aufgade der Betriebsräte, die soziale und wirtschaftliche, hingewiesen. Nur hinsichtlich der sozialen Seite bilden sie Hortbildung einer schon bestehenden Sinrichtung, der Arbeiterund Angestelltenausschüffe, während die wirtschaftliche Seite ihrer Aufgade etwas

gang neues barftellt.

Die Arbeiterausschilfe waren ursprünglich eine von einzelnen Arbeitgebern freiwillig geschliche Wohlfahrtseinrichtung. Eine gewisse gesehliche Anerkennung fanden sie erstmalig im Arbeiterschungesehe vom 1. Juli 1891. Dies sügte der Gewerbevordnung den S 134 h ein, der jedoch keine Zwangsvorschiftst sie Errichtung soschen Ausschlichen Geschen gegeben, so in den preußischen Gesehen wom 14. Juli 1905 und 28. Juli 1909. Eine grundlegende Wandlung ersolgte aber während des Arieges durch das Geseh über den vaterländischen Silssdienst vom 5. Dezember 1916. Dies schrieb sür alle im vaterländischen Silssdienst vom 5. Dezember 1916. Dies schrieb sür alle im vaterländischen Silssdienst tätigen gewerblichen Betriebe mit mindestens 50 Arbeitern oder Angestellten die Errichtung von Arbeiter- oder Angestelltenausschilfien vor. Ihre Aufgabe sollte es sein, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter oder der Angestellten, die sich auf die Betriebseinrichungen und die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhültnisse des Betriebs bezogen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Bei Arbeitssteiligseiten erhielten sie das Kecht zur Annufung eines Schlichtungs-ausschulsses.

Eine ersebliche Erweiterung sowohl des Errichtungszwangs wie der Befugnisse der Ausschülfe brachte die Verordnung über Tarisperträge, Arbeiter und Angestelltenausschülfe und Schichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesehbl. S. 1456). Nach dieser Verordnung sind Arbeiteroder Angestelltenausschülfse in den öffentlichen wie privaten Verrieben, Verwaltungen und Biiros aller Art, beispielsweise also auch solden der Landwirtschaft, zu errichten, in denen mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden. Als ihre Ausgabe wird allgemein die bezeichnet, die wirschäftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Vetriebe dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen; im besonderen wird ihnen die Ausgabe zugewiesen, mit dem Arbeitgeber die Durchsilhrung der Tarisperträge zu überwachen und, soweit eine tarisliche Begelung nicht besteht, im Einvernehmen mit den beteiligten Arbeitwehmerpereingungen bei der Regelung der Röhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitspereingungen bei der Regelung der Röhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitspereingungen bei der Regelung der Röhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitspereingungen bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mits

suppiken, feiner das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft und korfaen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern, endlich ihr Augenmert auf die Bekämpfung der Anfall- und Gesundheitsgesahren im Betriebe zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten usw. dei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunst zu unterstitzen. Das Necht zur Anrufung der Schlichtungs-

ausschüffe ober anderer Schiedsstellen bleibt bestehen.

wirkungsrecht bei Entlassungen gegeben worden.

Sobann haben in einzelnen Sebieten und Gewerbszweigen die Arbeiter ober die Angestellten die tarisvertragliche Einräumung weitgehender Besugnisse süre Ansschüsse erkämpst. Dies gilt namentlich von den Angestellten des Bankgewerbes und der Metallindustrie in Groß-Berlin und von den Bergarbeitern in West- und Mitteldeutschland. Das wichtige, unter, Mitwirkung des Keichsarbeitsministers zustande gekommene Abkommen sür das mitteldeutsche Bergdaugebiet ist auf S. 9 ss. der Deutschaften um Bertiebstat. Heier ist auch bereits sörmlich der Schritt von den Ausschilssen zum Betriebstat gemacht worden. Brachten die Abkommen mit des Berliner Angestelltengruppen als wichtigste Neuerung das Mitbestimmungsrecht dei Einschungen und Entlassungen, so erschlossen die Abkommen im Gergban den Betriebsräten als ein ganz neues Gebiet die Beratung der Betriebsteitung und die Beteiligung an deren Sorge sür die Produktion, gestührt auf ein Recht der Einschlichen neuen Kechte in dem porliegenden Gespentinut; stellt dem auch die wichtigten Kreibstein der Betriebsen Die allgemeine Einsührung dieser wesenklichen neuen Kechte in dem porliegenden Gespentinut; stellt dem auch die wichtigten Erweiterungen dar, welche der Ausgadenkreis der Betriebsräte gegenilber dem ber Ausschilfe nach der Betrordnung vom 23. Dezember 1918 ersahren hat.

Aufgabenfreis.

So gerfallt nach dem vorliegenden Entwurf das Aufgabengebiet ber Betriebsrate in zwei Gruppen; einerseits die Wahrnehmung ber sozialen und wirtichaftlichen Intereffen ber Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) bes Betriebs, anderseits die Ginflugnahme auf Betriebsteitung und Betriebsteistung. Das Berhältnis des Betriebsrats gum Arbeitgeber ist in beiden Aufgabenkreisen ber Natur der Sache nach ein verschiedenes. Auf dem Gebiete der sozialen Interessenwahrnehmung stehen fich Arbeitgeber und Betrieberat als Parteien bes Arbeitsbertrags gegenilber. Die formale Gleichberechtigung ber beiben Vertragsvarteien zu einem tatfächlichen Gleichgewicht umzugestalten, ist bie große Aufgabe ber Gewerkschaften gewesen und wird sie auch weiterhin bleiben. Aber ber gewerkschaftliche Einfluß machte in der Regel Halt bei dem Abschluß und ber Erneuerung des Arbeitsvertrags. Dariiber hinaus auch innerhalb des Betriebs ben gleichberechtigten Ginfluß ber Arbeitnehmerschaft auf die Gestaltung ber Arbeitsverhältnisse herzustellen, und zwar im Einvernehmen mit ben Gewertichaften, wird die Aufgabe ber Betriebsrate auf biefem Gebiete fein, Anderer Art ift ihre Aufgabe auf bem Gebiete ber Forderung ber Betrichszwecke. Sier follen die Arbeitnehmer aus willenlosen, des Arbeitszweds nicht bewußten

Eliebern des Productionsprozesses au beraufmortumes und arbeitsfreudlass Mithelfern der Produktion werden. Dabei kann die Produktionsleitung felbst natürlich nicht wie Abschluß bes Arbeitsvertrags und Ausgestaltung bes Arbeitsverhältniffes Gegenstand ber Bereinbarungen zweier gleichgeorbneter Stellen fein, über den bei Richteinigung eine außenstehende Schiedsstelle zu entscheiden garte. Das hiehe in Wirlichkeit die Beiriebsleitung in eine Kotte von Bergandlungen und Streitigfeiten verwandeln und fie ichlieglich in die Bande einer bollig unverantwortlichen Stelle legen. Es gibt brei Moglichfeiten ber Betriehe-Leitung: die individuelle durch den Unternehmer, fet es eine Einzelperson, jet ca eine Gesellschaft; sodann die gemeinschaftliche durch die organisterie Gesantibeie. ei es bes ganzen Volles, set es eines größeren Bollsteils, endlich die produktivgenoffenschaftliche durch die organisierte Gesamtheit der Betriebsangehörigen: immer aber ist die Leifung eine einheitliche und in einem Organ verkörpert, und es ist auch eine andere Lösung nicht benkbar. Insbesondere ist es auch fein möglicher Weg der Sozialisierung privater Unternehmungen, dem Unternehmen ein in der Betriebsleitung gleichberechtigtes Organ zur Seite au fehren. Entweder wilrde dies zu den schon angedeuteten ständigen Reibungen und Kampfen führen, die das Unternehmen lähmen und schließlich bem Untergang zuführen wirden. was eine schwere Schädigung der gesamten Volkswirtschaft und damit auch einer wirksamen Sozialisierung bedeuten wilrda; oder eines ber veiben Organs würde die tatsächliche einseitige Herrschaft an sich reihen. Wenn dies nach Lage der gegenwärtigen Berhältnisse in der Wehrzahl der Falke bross der Betriebsraf ware, so würde das einer entschädigungslosen Zwangsenteignung ber Unternehmer zugunsten der zufällig in dem gegebenen Zeitpunkt in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeitnehmerschaft gleichkommen, einer nicht einmal in der Form etwa der Broduktivgenoffenschaft irgendwie festgefügten und badurch zur Leitung des Unternehmens befähigten Personenmehrheit. Go wenig ein folder Vorgang etwas mit Sozializierung zu tun hätte, so sehr liegt es auf som Wege der Sozialisterung, wenn dem Betriebsrab die Aufgabe zugeteilt wird, die Betriebsreitung durch Rat zu unterftithen und mit ihr für einen möglichst hohen Stand und fic möglichste Wirtschaftlichkeit der Vetriebsleistungen zu sorgen. Denn hierdurch wird die Arbeitnehmerschaft zur Teilnahme an den Produktionsaufgaben berangezogen und zugleich erzogeig

Die Aufgaben, die der vorliegende Geschenkunrf (§ 34) von Bedriebkräten zuweist, und die Besugnisse, die er ihnen zur Schillung ihrer Ausgaben verseiht (§§ 35 bis 44), gehen also weit über die in der Berorduug vom 23. Dezember 1918 gewährten hinans. Sie lassen sied ohne weiters nach den beibet bezeichneten Gruppen geundsählich schieben. Aus eine und gerade eine der viedetigten Aufgaben sätt in beibe Aufgabenkreise, das Gebiet der Arbeitsverhältsissen Aufgaben sätt in beibe Aufgabenkreise, das Gebiet der Arbeitsverhältsissen und das der Betriebsleitung, hinein, das Mitbestimmungsrecht dei Einstellungen und Entsalzungen. Denn das Einspruchzecht gegenilder Einstellungen und Kindigungen gründet sich nicht nur auf berechtigte Justressen der Arbeitsnehmerschaft des Betriebs, sondern auch auf solche des Betriebs selbst. Und wenn der Schutz gegen ungerechtsetzigte Kindigungen in der Habeitsverhältnisses bedeutet, so ist zwar auch das Mitbestimmungsrecht det Einstellungen als ein Mittel zur Durchsilbrung von Tarisberträgen und als Schutz gegen Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen gedacht, aber es spielen hier dach in höherem Maße Küdsschaft auf das Gebeiben des Verriebs mit.

Einzelaufgaben.

Die Aufgaben der Betriebsräte auf dem Gebiete der Wahrnehmung Fer sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter sind solche, die unmittelbar die Arbeitsbedingungen betressen, nämlich 1. die Aberwachung der Durchsührung der zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesehlichen Vorschieften, Tarisveriräge und anerkannten Schiedssprüche, 2. die Mitwirkung der Vegetung der Löhne und sonsigen Arbeitsverhättnisse, soweit eine taristiche Negetung nicht besteht, wobet als Sondersall unter anderem sie Festsehung der Alforda und die Eine

sührung neuer Löhnungsmethoben genannt werden, 3. — eine Neuerung gegemiber der Verordnung dom 23. Dezember 1918 — das Recht, mit dem Arbeitgeber die Arbeitsordnung zu vereindaren, die, soweit sie durch die Gewerbeordnung vorgeschrieben war discher einseitig dom Arbeitssteetissteitssteiten oder doch ihre Verdunge dom Aufgaben will eine Verhütung von Arbeitsstreitssteiten oder doch ihre Leitung in geordnete Bahnen herbeisühren. Zu diesem Zweck sollen die Betriebsräte 4. das Eindernehmen innerhalb der Arbeitischerschaft und zwischen ihr und dem Arbeitzeber sorden und sür Wahrung der Koalitionspreiheit eintreten, 5. dei Arbeitsstreitigkeiten, wenn keine Einigung mit dem Arbeitzeber erzielt wird, den Schlichungsausschuß oder eine vereindarke Einigungs oder Schiedsstelle anrusen, und 6. in Fällen drohender Arbeitzeinstellung sür eine im geheimer Absitimmung vorzunehmende Beschlußfassung – eine Zweidritelmehrheit vorgeschrieben wird.

Eine lente Untergruppe bilden die Aufgaben der Mitbekampfung der Unfallund Gesundheitsgesahren im Betriebe und der Mitwirkung an der Verwaltung

bon Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Mittelstellung des Mitbestimmungsrechts bei Einstellungen und Ente laffungen zwischen ben beiden großen Aufgabengruppen ist bereits erörtert worden. Die Ausübung des Mitbestimmungsrechts (§§ 39 bis 45, 48) ist in der Weise gedacht, das der Arbeitgeber von jeder Einstellung und Kündigung dem Betriebsrat Kenntnis zu geben und dieser, wenn er wichtige berechtigte Interessen bes Betriebs- oder der Arbeitnehmerschaft des Betriebs verlett glaubt, von gewissen wichtigen Ausnahmefällen abgesehen, ein Einspruchsrecht hat. Kommt es nicht zur Einigung mit bem Arbeitgeber, so kann er ben Schlichtungsausschuß anrufen, ohne daß die Anrufung aufschiebende Wirkung hat. Der Schlichtungs. ausschuß entscheidet endgültig und binbend. Das Einspruchsrecht des Betriebs. rats bedeutet zweifellos einen fehr wefentlichen Eingriff in die bisher unbeschränkte Verfügungsfreiheit des Unternehmers in den Personalverhältnissen des Betriebs. Es rechtfertigt sich aber bei den Kündigungen nicht nur durch die leider noch für sehr lange Zelt wahrscheinliche Ungunst bes Arbeitsmarkts, die eine Wahr. nehmung nicht allein der wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers, sondern auch der sozialen Interessen des Arbeitnehmers bei den Entlassungen erfordert, und bei den Einstellungen nicht nur durch das Interesse an der Innehaltung ber Tarifverträge und der Beachtung auch ber Borgefehteneigenschaften bes Ginzustellenden neben seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bielmehr sollen auch auf diesem Gebiete die Renntniffe und der gute Wille der Arbeitnehmerschaft für bas Gebeihen bes Betriebs nutbar gemacht und burch die Verleihung größerer Rechte am Betrieb auch ihr Berantwortlichkeitsgefühl für ben Betrieb geweckt und geftärlt werden,

Ganz von diesem Zwede beherrscht sind die in der Aufzählung sossenden Aufgaben der zweiten Gruppe, welche die Förderung der Betriebsleisungen zum Ziele haben. Die wichtigste hierhergehörige Aufgabe, die sich der Natur der Dinge nach in der Hauptsache auf die Betriebe mit wirtschaftlichen Zweden beschränken muß, ist schon behandelt worden. Zu ihrer Durchsihrung wird den Betriebs-räten das wichtige Recht gegeben, dan Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsausschweisen, der nicht zu des verhenden Organ des Betriebsrats über alle die Arbeitnehmerverhältnisse besihrenden Betriebs-vorgänge Austunft gibt, soweit dem nicht gewisse gesehilche Hinden Betriebs-vorgänge Austunft gibt, soweit dem nicht gewisse gesehilche Hinden des Betriebs sowie den zu erwartenden Arbeitsbedarf Ausschlaßeichen des Betriebs sowie den zu erwartenden Arbeitsbedarf Ausschlaßeichen verpflichtet sind, die Berpflichtung zur jährlichen Borlegung einer Bilanz und einer Gewinnung Berlustrechmung.

Sobann gehört zu dieser Aufgabengruppe die Mitwirkung bei ber Einführung neuer Arbeitsmethoden, die den Betriebsräten eine gerade in der kommenden Beit, die ein höchstes Maß von Zwedmäßigkeit der Betriebssührung verlangt,

besonders bedeutungsvolle Kolle zuweist. Eine Neuerung völlig grundlegendet Art, die ein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in der Betriebsleitung der größeren Unternehmungen herbeisiährt, bildet schließlich die Entsendung von Bertretern des Betriebsrats in den Aussichtstat dersenigen Unternehmungen, sür welche ein solcher besteht. Die Berleihung einer so weitgehenden Besugnis, welche das im allgemeinen gewährte Mitberatungsrecht in ein Witbestimmungsrecht derwandelt, wird in der Aberzeugung dorgeschlagen, daß nichts so sehn der Arbeitssseudigkeit, das Berantwortlichseschihl und das Interesse an der Hebrischungen und des Ertrags zu seigern geeignet ist, als die verantwortliche Mitwirkung an der obersten Leitung des Unternehmens, daß solche seder außerlichen Kontrolle bei weitem überlegen ist, daß sie aber auch nur da möglich ist, wo wegen der gesellschaftlichen Form des Unternehmens bereits ein Vollegialer Aussichsat besteht, dem die Arbeitnehmervertretung leicht eingestigt werden kann. Denn nur hier ist eine Beteilsgung an der Betriedskeitung möglich, ohne den bereits verworsenen Beg der Schaffung zweier gleichgeordneter, einander lähmender Organe zu schaffen.

Es lassen sich für die Betriebsräte auch noch weitere Aufgaben und weitere Befugnisse denken als die im Essetzentwurf angesührten. Es steht benn auch nichts im Wege, daß solche vom Arbeitgeber freiwillig eingeräumt oder auch durch

Zarisvertrag begriindet werden.

Bertretung ber Arbeitnehmerschaft.

Der Betriebsrat soll die Vertretung der gesamten Arbeitnehmerschaft bes Betriebs gegenüber dem Arbeitgeber darstellen. Sierbei ift zu beachten, das sich die Arbeitnehmer in zwei große Gruppen gliedern, die ihrer Tätigkeit nach wie n ihrer Rechtsstellung und herkömmlicherweise auch in der Gestaltung des Dienstvertrags, namentlich hinfichtlich Anstellungs-, Löhnungs- und Klindigungsfristen größere Verschiedenheiten voneinander aufweisen, die Arbeiter und Angestellten, die vielfach auch als Hand und Kopfarbeiter einander gegenübergestellt werden. Sie werden daher innerhalb des Betriebsrats ihre besondere Vertretung finden müssen. Unter den Angestellten gibt es aber eine oberste Schicht, die in eine Interessenbertretung ber Arbeitnehmer nicht mehr hincingehört, weil sie felbst in erster Linie Obliegenheiten bes Unternehmers erfüllt und allen ibrigen Arbeitnehmern gegenüber den Arbeitgeber darstellt ober vertritt. Ihr gehören vor allem die Borstandsmitglieder der juristischen Personen (Direktoren der Aftiengesellschaften usw.) an, dann aber auch sonstige selbständige Geschäftsführer und Betriebsleiter, insbesondere, soweit fie Borgesetzte aller übrigen Angestellten find (§ 3 Abf. 4). Der Lereis darf aber nicht zu weit gezogen werden, um nicht wirklichen Arbeitnehmern eine Bertretung im Betriebsrat zu nehmen.

Bie den Arbeitnehmern im weiteren Ginne gehören auch die öffentlichen Beanten. Die Eigenart des Beantenverhältnisses und des Beantenrechts, bas bem Beamten einerseits viel weitergehende Eflichten auferlegt, anderseits viel weitergehende Nechte sichert als den Privatangestellten, erlandt es jedoch nicht. für Beamte und Pribatangestellte im allgemeinen die gleichen Vertretungskörperschaften mit gleichem Ausgabenkreise vorzusehen. Auch besindet sich eine gesehliche Regelung der Beamtenvertretungen bereits in Vorbereitung. Will Betriebe, au benon ja im Sinne bes Geschentwurfs auch die Behörden gehören, in benerr Beamte und Privatangestellte zusammen tätig sind, muß aber die Möglichkeit gemeinsamer Beratungen ber Vertretungsförperschaften in gemeinsame. Ungelegenheiten vorgesehen werden, und dies ist im vorliegenden Gesehentwurfe (§ 19) geschen. In gewissen Betriebsverwaltungen tann das Rusammenarbeiten amifchen Beamten und Angestellten ein besonders enges fein, und es können die einen vielfach gleiche Obliegenheiten erfüllen wie die anderen. In Diefen Fallen tann es erwiinscht fein, ganze Beamtengruppen bem Betriebsrats. geseige zu unterstellen. Dies joll durch Verordnung geschehen können. Auf bem aleichen Wege foll es aber auch möglich sein, foldhe Angestellten, die Anwärter auf Beamtenstellungen find, der Beamten gleichzustellen unter ber Boraussehung. bas fie in den Beamtenvertrefungen auch ihre Vertretung finden (§ 3 Abf. 5).

Bekaltung ber Beiriebprate.

Von der Arf der Aufgaden hängt die Gestaltung der Betriebsräte ab. Sie milsen Körperschaften sein, die von dem Vertrauen der Arbeitnehmerschaft und aller ihrer Gruppen getragen sind. Ihre Mitglieder milssen daher aus allgemeinen Verhältnismahlen hervorgehen. Sollen die verschiedenen Gruppeninteressen in ihnen zu Worte kommen, so dürfen die Vertrebäräte nicht zu Kein sein, keinessalls weniger als drei Mitglieder haben. Sie dürfen aber auch nicht zo god sein, daß ihre Geschäftssihrung schwerfällig und ihre Leisungssähigseit beeinträchtigt wird. Aus diesem Grunde sein der Entwurf die Höchzigkahl der Mitglieder auf 20 sess (§ 5). Bei dem Gesamtbetriedsrate nuß allerdings diese Grenze überschritten werden, weil in ihm unter Umständen eine große Anzahl von Abeilungsbetriedsräten oder Einzelbetriebsräten ihre Vertreiung sinden soll.

Darum ist hier die Höchstahl auf 30 heraufgesetzt (§ 8).

Bur Bermeibung zu großer Schwerfälligkeit war auch die bisherige Zwelteilung der Arbeitnehmerbertretungen in Arbeiter- und Angestelltenausschüffe zu beseitigen. Die Bildung etwa eines Betriebsrats als einer britten Körperschaft neben Arbeiterausschuß und Angestelltenausschuß würde notwendig zu Reibungen und Kämpfen zwischen den drei Körperschaften führen, die damit ihre Wirksamkeit gegenseitig lahmlegen würden. Anberseits tann man nicht so weit gehen, die tatfächlichen Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten, die auch in den freien Interessenvertretungen, den Gewerkschaften, durch Bildung gesonderter Arbeiter- und Angestelltenverbände ihren Ausbruck gesunden haben, durch den Bwang zu gemeinsamen Wahlen völlig verwischen zu wollen. Es würde das in auhlreichen Fällen die Herrschaft der Minderheit der einen Gruppe mit Hilfe der Mehrheit der anderen Gruppe bedeuten. Gemeinsame Wahlen sollen daher nur bann stattfinden, wenn das von der Mehrheit beider Gruppen beschloffen wird. während im übrigen die Arbeitermitglieder von den Arbeitern, die Angestellten-mitglieder von den Angestellten gewählt werden (§ 12). Die Vertreterzahl beiber Gruppen richtet fich nach ihrem Zahlenverhältnis im Betriebe, wobei aber bie Minderheitsgruppe jebenfalls einen, gegebenenfalls zwei Vertreter erhält (§ 6). Für die Vertretung ihrer besonderen Gruppeninteressen bilben die Arbeiter und die Angestelltenvertreter je eine Betriebsgruppe, die, josern es sich um Angelegenheiten handelt, die lediglich die Interessen ihrer Gruppe betreffen, ausschließlich zu. ständig ist (§ 18) und die, wenn die Zahl der Bertreter der Gruppe nicht mehr als awei beträgt, burd Ergangungsmitglieder verftartt wird (§ 6 Abf. 2).

Geltungsbereich,

Davon, inwieweit ein Bedirfnis zur Erfüllung der oden gekennzeichneten Aufgaben anerkannt wird, hängt es ab, für welche Art von Betrieben man die Betriebsräte einführer will. Der Entwurf steht auf dem Standpunkt, daß zum mindesten das Bedürfnis sür die Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen ein ganz allgemeines ist und deshalb der Begriff des "Betriebs" die dentdar weiteste Ausdehnung zu erfahren hat. Er umfaht deun auch nach § 2 nicht nur die Betriebe im ergeren Sinne in allen großen Wirtschaftsgruppen (mit Ausnahme der Schiffahrt, sür die wegen ihrer Eigenart eine Sonderregelung vorgesehen wird), sondern z. B. auch die Schreibsinden der freien Beruse, der Vereine, Gesellschaften und juristischen Personen des privaten und öfsentlichen Nechtes, also auch die Behörden, Anstalten, Stiftungen usw. Diese weite Begriffsausdehnung hindert natürlich nicht, daß gewisse Ausgaben, die ührer Natur nach nur sür Betriebe mit wirtschaftlichen Zweien in Betracht kommen, auf deren Betriebsräte deschänkts bleiben.

Betriebseinheit. Formen ber Betriebsrate.

Der Betrieb ist die Einheit, sür die regelmäßig ein Betrieberat zu errichten ist. Was als selbständiger Betrieb anzusehen ist, wird nicht immer unzweiselhafi sein, es ist daher in der Vorlage eine Abgrenzung wenigstens nach der negativen Seite versuch (§ 2 Abs. 2). Größere Betriebe werden häusig in Abteilungen zere

fallen, die eine gewisse Selbständigkeit ausweisen und beren Arbeitnehmerschaft durch Sonderinteressen verdunden ist. In diesen Fällen sind Abteilungsbetriebsräte zu errichten (§ 7), die aber aus sich heraus einen Gesantbetriebsrat bilden (§ 8), dessen Zuständigkeit sich auf die Angelegenheiten des gesamten Betriebes erstreckt.

Aber auch der Betrieb ist noch nicht bas Unternehmen. Wielmehr find außerorbentlich häufig mehrere, in ben neuzeitlichen Riesemunternehmungen zohlreiche Beiriche Bestandteile eines und besselben Unternehmens und burch den Produktionsprozeh miteinander verbunden. Soweit diesa Betriebe an einem und demselben Orte oder in Nachbarorten belegen sind, werden vielsach gemeinsame Arbeitnehmerinteressen bestehen, wor allem aber sind die Betriebsleistungen, an deren Förderung auch der Betriebsrat teilnehmen soll, eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig. Es besieht also auch in diesem Falle das Bebürfnis nach einer zusammenkassenden Bertretung. Diese kann gefunden werden entweder in einem aus den GinzelbetriebBräten gebilbeten GesamibetriebBrat oder in einem zentraliftifch die Einzelbetriebsräte ersehenden gemeinsamen Betriebsrat. Unter Umständen fann das Bedürfnis nach einem Gesamtbetriebsrate für die Betriebe eines und besselben Unternehmens auch bann bestehen, wenn die Betriebe nicht innerhalb einer Gemeinde ober benachbarter Gemeinden belegen sind. Auch für solde Fälle wird daher die Bildung eines Gesamtbetriebsrats ermöglicht (§ 9). Ein Sondersall, in dem das Bedürfnis nach derartigen zwischenörtlichen Gesamtbetriebsraten ftets anzuerkennen fein wirb, ift ber ber großen Unternehmungen und Berwaltungen des Reichs, ber Länder und ber Gemeindeverbände. Wilr fie werden daher Einzelbetrichsräte und Gesamtbetriebsräte vorgeschrieben, die in Anbassung an die Verwaltungsorganisation burch Verordnung der Reichs- ober Lanbesregierung geschaffen werben follen (§ 10).

Betrieberate für Gaifonbetriebe.

Die Errichtung der Betriedsräte wird vorgeschrieden für alle Betriede, die regelmäßig mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen. Bei solchen, die nur zu gewissen Beiten des Jahres mit vermehrtem, Arbeitsbedürsnisse 20 und mehr Arbeitnehmer beschäftigen (Saisondetriede), sind die Betriedsräte sitr diese Zeit des vermehrten Arbeitsbedürsnisses zu errichten (§ 12).

Betriebsobmänner für Aleinbetriebe.

Damit aber auch die kleineren Betriebe einer Wertretung der Arbeitnehmen nicht entbehren, wird für die mit weniger als 20 und mindesens 5 Arbeitnehmern die Wahl eines Betriebsobmanns, unter Umständen zweier Betriebsobleute, vorgeschrieben. Sie haben die meisten der Aufgaben und Besugnisse, die in den größeren Betrieber den Betriebsräten verliehen sind, doch ist das Mitbestimmungsrecht dei Einstellungen und Entlassungen hier nicht anwendbar (§§ 1, 20).

Tarifliche Beriretungen. Conbervorfchriften.

In einzelnen Gewerben würde wegen ihrer Sigenart die Einrichtung von Betriebsräten Schwierigkeiten machen. Für folche Fälle ist die Möglichkeit augelassen, das durch einen sür allgemein verdindlich erklärten Tarispertrag eine andere Art der Bertretung geschassen werdindlich erklärten Tarispertrag eine andere Art der Bertretung geschassen wird, der aber die gleichen Rechte wie dem Betriebsrat zusehen (§ 17). Im wesentlichen wird von dieser Bestimmung das Baugewerde Gebrauch machen, in dem die Einrichtung der sogenannten Baubelegierten sür die einzelnen Bauplätze taristich vereindart ist. Ein Gewerde, in dem die Bestimmungen des Betriebsratägesetzes überhaupt nicht anwenddar erscheinen, ist das Schissaksewerde (Sec. und Binnenschissaksen). Hie das Schissaksewerde (Sec. und Binnenschissaksen werhalten
ber Erlaß eines besonderen Gesehes vorgesehen, das den eigenartigen Verhältnissen beschissakserbeitschischen Kechnung zu tragen haben wird. Einzelne Sondervorschissten voren auch sier die Landwirtschaft insolge der Eigenheit ihrer Bebauern- und Landardeiterrate zusammengeschlossen schwierischaftlichen Arbeitgeben und Arbeitnehmer.

Wahlrecht.

Bu den wichtigsten Bestimmungen gehören die über das Wahlrecht. Als Wahlverschren ist das der allgemeinen und geheimen Verhältniswahl vorgeschrieben, das am sichersten eine dem Willen der Wähler entsprechende Vertretung gewährleistet (§ 12). Die Wahlverechtigung ist soweit als möglich ausgedehnt und an keine andere Voraussehung als ein Windestalter von 18 Jahren und den Besit der diegerlichen Ehrenrechte gefnührt. Gegenüber der Verordnung dom 23. Dezember 1918 ist eine Hernechte gefnührt. Gegenüber der Verordnung dom 23. Dezember 1918 ist eine Hernechtegung des Mindestalters von 20 auf 18 Jahre erfolgt mit Kidsschiedung, daß auch der 18sährige Arbeitnehmer bereits über eine viersährige Verussersahrung zu versügen psecht. Wähldar sollen die mindestens 20 Jahre alten Wahlberechtigten sein, die gewissen Mindestbedingungen hinsichtlich der sir ihre wichtigen Aufgaben nötigen Erfahrungen genügen. Sie dürfen nich mehr in Verussausbildung stehen und müssen regelmäßig eine seine vorzengengen Zugehörigkeit zum Unternehmen, eine dreichrige zum Gewerde oder Verusseng ausweisen.

Amtsbauer.

Um sicherzustellen, daß der Betriebsrat dauernd das Vertrauen seiner Wähler genießt, ist seine Amtsdauer nur die Zeit eines Jahres vorgeschrieben. Es ist aber weiter vorgesehen, daß er auch schon vor dieser Zeit zu bestehen aufhört, wenn er das Vertrauen der großen Wehrheit der Wahlberechtigten eingebiligt hat. Auf einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der Betriebsversammlung hat er zurückzutreten (§ 30). Es kann aber auch auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der Arbeitnehmerschaft der Schlichungsauszich die Auflösung beschließen (§ 29). Auch einzelne Mitglieder können vor der Zeit ausschehm, und zwar ebensalls auf Erund eines Mißtrauensbeschlusses. Dieser darf aber dem Erundsah der Verhältniswahl entsprechend nicht ein Wehrheitsbeschluß sein, da sons diesen Erundsah geschaffene Vertretung der Minderheiten durch Wehrheitsbeschlüsse fosos desen beseitigt werden könnte. Es list daher sien die Abstimmung, die das Erlöschen der Witgliedschaft zur Folge haben soll, zu verlangen, daß der Anteil an der Gesantstimmenzaht, mit dem das Witglied gewählt ist, um einen merklichen Bruchteil (mindestens 10 v. S.) zurückgegangen ist; es seit denn, daß es noch immer das Vertrauen der Mehrheit der Wahlberechtigten genießt (§ 26).

Obmann, Beirichsausidjuß, Bertrauensperfonen.

Jeber Betriebsrat sonl sich einen Obmann und einen ober zwei Obmannssellvertreter wählen, die nicht sämtlich der gleichen Gruppe angehören bilten (§ 15).
Diese Personen bilden in den größeren Betrieben zusammen mit den sür die Entgegennahme und Prüsung der Mitteilungen des Arbeitgebers etwa zu bestellenden
ständigen Vertrauenspersonen den Betriebsausschuß, der einen engeren Ausschuß
sür die vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten bilden soll (§ 16).

Betriebsversammlung.

Als ein weiteres Organ der Arbeitnehmerschaft wird die Betriebsversammlung eingesihrt (§ 32). Es ist dies auch gegenüber der Berordnung dom 23. Dezember 1918 eine völlige Reuerung. Die Betriebsversammlung ist die Verssammlung aller Arbeitnehmer des Betriebs, in der die Bahlberechigten stimmberechtigt sind. Auch in der Betriebsversammlung wird die Eruppe der Arbeiter und die der Angestellten unterschieden, sür die in gewissen Fällen getrennte Abstimmungen vorgeschrieben sind. Der Betriebsversammlung sallen eine Keihe wichtiger Entscheidungen zu, so über ein von der gesetzlichen Kegel abweichendes Zahlenverhältnis zwischen (§ 12), über die Bildung von Abteilungsbetriebsräten (§ 7), über das Erlössen der Mitgliedschaft eines Bertreters (§ 26) und jüber den Bestand des Betriebsrats überhaupt (§ 30).

Befchaftsfahrung, Roften.

In ber Geschäftsstührung soll der Betriebsrat möglichst frei sein. Der Gesetzentwurf gibt nur einige Regen und läßt sich den Betriebsrat selbst seine Ge-

ichäftsordnung geben (§§ 21 bis 24).

Die Situmgen sind nicht mehr wie in den Arbeiterausschüssen vor der Zeit der Berordnung vom 23. Dezember 1918 vom Arbeitgeber, sondern vom Obmann einzuberusen und zu leiten. Auch die Einladung des Arbeitgebers ist nur sür diesenigen Situngen vorgeschrieben, die auf sein Verlangen einderusen werden (§ 21). Die notwendigen Kosten, insdesondere für die Versäumnis von Arbeitszeit, sollen dem Arbeitgeber zur Last sallen, der auch Käume und Geschäftsbedürsnisse zur Versügung zu stellen hat (§ 25).

Erläuterungen im einzelnen.

Im einzelnen sind zu den nicht schon vorsiehend erörterten Bestimmungen

bes Gesekentwurfs noch folgende Bemerkungen zu machen:

Bu § 1 Abi. 3: Da in der Landwirtschaft oft für ganz turze Zeit ein stark vermehrter Arbeitsbedarf eintritt, muß für die Beurteilung der Betriebsgröße von der ständigen Arbeitnehmerschaft ausgegangen werden.

In § 3 Abs. 1: Da es sich um eine Vertretung der in einem eigentlichen Arbeitnehmerverhältnis stehenden Personen handelt, sind die dem Arbeitgeber mithelsenden Familienangehörigen nicht den Arbeitnehmern zuzurechnen.

Bu § 3 Abf. 2: Eine Neuerung gegenüber der Verordnung vom 23. Dezember 1918 bedeutet die Einbeziehung der Heimarbeiter. Sie muß sich jedoch auf die am Orte und in der Nachbarschaft wöhnenden Seimarbeiter beschränken, da von den ferner Wohnenden eine Teilnahme an der Wahl und insdesondere am den Betriebsratsgeschäften nicht erwartet werden kann.

Bu § 9: Die mehreren Betriebe des gleichen Unternehmens, die sich zu einer gemeinsamen Vertretung zusammentun sollen, haben die Wahl, ob sie unter Aufrechterhaltung der Betriebsräte für jeden Sinzelbetrieb über diesen noch einen Gesamtbetriebsrat oder ob sie unter Verzicht auf die Einzelbetriebsräte einen gemeinsamen Betriebsrat bilden sollen. Liegen jedoch die Betriebe an nicht zu sammenhängenden Orten, so kommt nur ein Gesamtbetriebsrat in Frage.

Bu § 10: Für die Unternehmungen und Verwaltungen des Keichs, der Länder und der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Keichs. oder Landesgebiets oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, in erster Linie also Stsendhus und Postverwaltungen, soll die Bildung der Betriebsräte in Ankehnung an die Organisation dieser Verwaltungen ersolgen. Bei der Postund Eisenbahwerwaltung z. B. wird ein System von Abteilungs, und Einzelbetriebsräten, Bezirksräten und einem Zentralrat zu schaffen sein, das von dem sonst vorgeschriebenen Ausbau der Betriebsräte gewisse Abweichungen zeigen wird und im einzelnen nicht durch das Betriebsrätsgeset selbst geregelt werden kann. Es wird daher der Verriebsratsgeset, selbst geregelt werden kann.

Zu § 12, Abs. 2, 3 und 5: Die besonderen Verhältnisse in den Saison- oder Kampagnebetrieden ersordern eine Sonderregelung. Es wäre undillig, wenn die Saisonarbeiter durch den eiwa außerhalb der Saison liegenden Zeitpunkt der Betriedsratswahl von einer Vertreiung im Betriedsrat außgeschlossen Wieden Wischen. Abs. 3 ist anwendbar auch auf solche Arbeitnehmergruppen, die regelmäßig in klüzeren Zeitabschintten ihren Arbeitgeber wechseln, z. B. Artisten. Vos. 3 soll (nach Abs. 5) an Stelle des Abs. 2 siir die Landwirtschaft Anwendung sinden, weil hier zeitweise die Saisonarbeiter zwar der Zahl nach überwiegen, sedoch im Interesse der Settigkeit des Betrieds wie der Kerstellung gesunder Arbeitsverhältnisse in Verkanderische der Landwirtschaft das Aberrieds wie der Kerstellung gesunder Arbeitsverhältnisse im Vetriedsvat gegenüber den wenig am Vetried interessischen, meist aus-Ländschen Wanderarbeitern ersorderläch ist.

Bu § 17 Abs. 2: Da an den für einen Betrieb geltenden Tarifverträgen nicht immer alle im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer, die den verschiedensten Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten angehören können, beteiligt sind. muß den nicht beteiligten Arbeitnehmern, die in der faristich vereindarten Vertreiung ein für sie wirssames Organ nicht erblicken, das Recht gegeben werden, auf der gesehlichen Bertretung zu bestehen.

Su § 18: Sollten in einzelnen Fällen Streitigkeiten über die Buständigkeit ber Eruppen oder der verschiedenen Arten von Betriebsräten entstehen, so ent-

fcheibet hierliber die im § 50 bestimmte Stelle.

Bu § 20 Abj. 2: Im Falle ber Wahl von zwei Betriebsobleuten bilden biefe

nicht eine Körperschaft, sondern jeder handelt für sich (vgl. § 47).

Ju § 25 Mis. 2: Dem Arbeitgeber kann nur die Deckung notwendiger Geschäftsunkosten aufgebürdet werden. Es sind dies solche, die durch die Erstillung der dem Bekriebsrat gesehlich gestellten Aufgaden ersordert werden, nicht also z. Brosen sir Keisen zum Iwede von Zusammenklinsten mit Vertretern anderer Betriebsräte u. dergl., wohl aber die durch den Zusammenkrit von Gesantbetriebsräten nach § 9 Abs. 4 und § 10, deren Witglieder an verschiedenen Orien wohnen, entstehenden Keiselsossen. Aber die Notwendigkeit entscheide dei Streitigsieben die im § 50 bestimmte Stelle.

Zu § 27: Es wird Sache der nach § 14 Abf. 3 vom Reichsarbeitsminister zu erkassenen Wahlordnung sein, zu bestimmen, das auf den Wahlvorschlagskisten mehr Ramen enthalten sind, als Mitglieder zu wöhlen sind, damit in jedem Kalle noch Kersonen auf der Liste siehen, die als Ersaymitglieder eintreten

fonnen.

Pas § 30r Da es für die Gesantbetriebsräte keine Betriebsversammlungen gibt (§ 32 Abs. 3), so kann diese Bestimmung für sie nicht in Anwendung kommen. Dies crübrigt sich aber auch, da die von den Abteilungs- oder Einzelbetriebsräten vewählten Bertreter silr den Gesantbetriebsrat durch Verlust ihrer Mitgliebssigenschaft im Abteilungs- oder Einzelbetriebsrat durch Vie im Gesantbetriebsrate verlieren. Mitstauensbeschlüsse, die sich gegen jene Betriebsräte oder ihre Kitglieben richten, beriihren also auch die Zusammensehung des Gesantschriedsrats.

Bu § 82 Abf. 2: Kn Betrieben mit Tag- und Nachtschicht wird es oft nicht möglich sein, sänatliche Getriebsangehörige gleichzeitig zu versammeln. Hür solche Källe wird die Rerlegung der Betriebsversammlung in zwei Teilversammlungen

borgefehen.

Bu S S4 Biffer 8: Es ist das Wesen des Betriedsrats, daß er die Verstägungsmacht des Arbeitgebers beschränkt. Seine Besugnisse können darum aber auch nicht weiternehen als die des Arbeitgebers solbst. Ist daher eine durch Stiftung eine Wohlsahrischnrichtung begründet, deren Verwaltung Oritien, z. B. der Conneinde übertragen ist, so kann dem Betriedsrat obensoweng wie dem Arbeitgeber solbst eine Mitwirkung daran eingeräumt werden. Ist aber der Erbeitgeber selbst kraft Stiftungsurkunde zur Verwaltung oder Mitwerwaltung berufen, so wird im Kahmen dieser seiner Verwaltungsbesugnis nunmehr auch der Vetrledbrad mitzuwirken haben.

Au § 34 Liffer 11: Daraus, daß die Tätigkeit des Betriebsrats eine bergiends ist, folgt, daß ihm ein Recht zu selbständigen Eingriffen oder Anordmungen nicht zusteht. Ein solches ist ihm denn auch im § 35 nicht verlieben.

Au § 40 Abf. 3: In Fällen der fristlosen Entlassung aus einem wichtigen Grunde kann das Einsprucksrecht nicht gewährt werden, weil sonst zwei Stellen, Schlichungsausschung und Gericht, über die gleiche Rechtsfrage zu entscheiden hötten. Se ist aber durch § 45 dassir gesorgt, daß, auch wenn das Gerichtsurtest nicht auf Wiederherstellung, sondern vielleicht nur auf Gehaltszahlung oder Schadenersatz kantete, doch die Folge der Fortsehung des Vertragsverhältnisse eintritt.

Bu § 50: Der Bezirkswirtschaftsrat, der schon an anderen Stellen des Geselgeniwurse genannt ist, ist die nach dem Gesehrntwurse zur Ergänzung des Art. 34 der Meichsbeckossung in Aussicht genommene Körperschaft, die sich aus Vertretern den sich die einzelnen Wirtschaftsgebiete zu ernährenden Wegirksardelierräte und

solchen der Unterneymer zusammensetzt. Entsprechend wird der Reichswirtschaftsterat gebildet und es soll auch die Bildung von Landeswirtschaftszäten möglich sein,

Bu § 55 I: Die auszuhebenden Bestimmungen find die iiber die Arbeiter-

und Angestelltenausschüffe.

Zu § 55 II: Hir die staatlichen Unternehmungen und Verwaltungen ist es wichtig, daß die ergehenden Bescheide der Schlichtungsausschilfe einheitlich ind, damit die einheitliche Regelung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. Deshalb wird sür sie ein besonderer Schlichtungsausschuß vorzusehen sein:

Zu § 55 V bis VII: Der § 134 d ber Gewerbeordnung beruht auf ber bisherigen Rechtsgrundlage, wonach die Arbeitsordnung einseitig vom Arbeitseber erlassen wird, und ordnet die Anhörung der Arbeiterschaft. Er ist also durch § 34 Nr. 3 und § 38 des vorliegenden Gesehentwurfs überholt. Auch die Anderung des § 134 a Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie die des § 13 der vorsäufigen Landarbeitsordnung ist eine Folge dieser veränderten Rechtslage. Veraltet ist endlich § 134 h der Gewerbeordnung, der regelt, was als ständiger Arbeiterausschup gilt.

Beschluß des zehnten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands 1919.

Bestimmungen über bie Aufgaben ber Betrieberate.

Beim Abschluß von Kollektivverträgen find die Einrichtungen und Aufgaben ber Betriebsräte gemäß Punkt 7 der Richtlinien über die künftige Wirksamkeit

ber Gewerkschaften im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

1. In jedem dem Vertrag unterstehenden Betrieb mit mindestens 20 Beschäftigten ist aus den Reihen der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiter inner ein Betriebsrat in geheimer Wahl zu wählen. In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten vertritt der Vertrauensmann der Gewerkschaften die Stelle des Betriebsrats mit allen diesem zustehenden Rechten. In den Kollektivvertrügen ist die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats entsprechend der Zahl der im Betrieb Beschäftigten seltzusehen.

2. Die Wahl des Betriebsrats muß spätestens der Wochen nach Inkraftteten eines Kollektievertrags resp. nach Eröffnung eines neuen Betriebs stattsinden. Sie ersolgt innerhalb des Betriebs unter der Leitung eines Vertreters der am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisation. Bet der Zusammensehung des Betriebsrats sind die verschiedenen Kategorien und Branchen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Wöglichkeit zu bericksichtigen. Hür etwaige Zweigbetriebe ist ie ein besonderer Betriebsrat zu wählen. Die Vertrebsrate der zu einem Unternehmen gehörigen Teilbetriebe haben sich zur gemeinsamen Vertretung der Interessen der gesamten Arbeitnehmer zu verständigen und nach Bedarf gemeinsam zu iagen.

3. Mijährlich finden Neuwahlen der Betriebsräte statt. Für jede Neuwahl gelten die gleichen Borschriften wie für die erstmalige Wahl. Wiederwahl ist pulässig. Für ausschiedende Mitglieder ist innerhalb vier Wochen nach ihrem Mustritt eine Ersahwahl nach den gleichen Wahldorschriften vorzunehmen.

4. Der Arbeitgeber hat ben Betriebsräten etwaigen Berdienstentgang ober Muslagen, die den Betriebsräten in der Auslidung ihrer Tätigkeit entstehen, in poller Höhe zu ersehen.

Non ben mährend der Arbeitszeit notwendigen Sitzungen ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu verständigen.

5. Der Betriebsrat hat das Necht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterschaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpslichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrats im Betrieb zuzulassen und auf Berlangen daran mit seinem Kat und den

Jan Jor

kiöfivendigen Austlinften teilzunehmen. Jebe Benachteiligung eines Betriebs, ratsmitgliebes in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat resp.

bon der Schlichtungstommiffion gurudguweisen.

6. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesehlich und auf Erund eines Kollektivvertrages zusiehendem Rechte für die selben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabel das gute Einvernehmen der Arbeiterschaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gemeinsame Interesse an einem vorteilhaften Fortgang des Betrieds zu berickstigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriedsrat sein Augenmert auf die Bekämpfung der Unfall und Gesundheitsgefahren in bem Betrieb zu richten und die Gewerbeauffichtsbeamten und andere in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung zu unterstützen. Beschwerben des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschrift zuwiderlaufendes Verhalten des Betriebsrats find durch die Schlichtungs. tommission zu entscheiden.

7. Im einzelnen hat der Betriebsrat mitzuwirken: a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb. Entlassungen dürfen nur nach Anhörung bes Betriebsrats erfolgen;

b) bei ber Einstellung und Berwendung von Frauen und Jugendlichen zur Berrichtung von Männerarbeit;

c) bei der Festsehung kurzerer Arbeitsschichten wegen Mangel an Aufträgen, oder von Überstunden, Nacht und Sonntagsarbeiten in Fällen dringender "Notwendigkeit. Der Betriebsrat hat

- d) das Recht, bei jeder Lohn- oder Affordvereinbarung mit den einzelnen Arbeitern ober Arbeiterinnen des Betriebes mitzuwirten. Er ift insbesondere in jedem Streitfall hinzuzuziehen, wobei er zu vermitteln und auf eine Einigung im Sinne des Kollettibbertrages hinzutbirten hat. Entlaffungen wegen Lohn- ober Afforbstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, folange nicht ber Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbilder find dem Betriebsrat auf Berlangen vorzulegen:
- e) bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen die Reihen-folge des Ferienantritts in Gemeinschaft mit dem Betriebsleiter sestausehen:
- f) bei Beschwerben über die Beschäftigung und Behandlung ber Lehrlinge mitauenticheiben;
- bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gefundheitlichen Einrichtungen bes Betriebs einzugreifen;
- h) zur Schlichtung von Streitigkeiten jeber Art im Bekeieb ift zuerst ber

Betriebsrat anzurufen.

8. Der Betriebsraf ist berechtigt, die Arbeiterschaft des Betriebs zu Bersammlungen einzuberusen, die sowohl innerhalb wie außerhalb des Betriebs stattsinden können. Während der Arbeitszeit dürsen Betriebsversammlungen nur in dringenden Fällen und nicht ohne Borwissen des Arbeitgebers ober seines Stellvertreters stattfinden. An Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann ber Arbeitgeber in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.

9. Un den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betrieberat können Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen tellnehmen. Sie bürfen weber vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern des Betriebs

aurüdgewiesen werben."

Richtlinien für das wirtschaftliche Rätespstem: Von Richard Müller, Berlin.

Die planmäßige Organisation ber Produktion erfordert den Aufbau einer wirtschaftlichen Kätcorganisation. Durch sie soll die Selbstrerwaltung aller Berussarten, Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Verfehräzweige gewährleistet werden. Die Erundlage dieser Organisation sind die Betriedsstätten, die Neinsten, gesellschaftlich produktiven Einheiten des Wirtschaftslebens. Aus den Vetrieben werden die Vertrauensleute des werktätigen Bolles gewählt. Diese Rateorganisation erfaßt alle arbeitenden Kräfte der Bolkes. Sie ist organisch auszubauen zu einer bas ganze Bolls- und Wirtschaftsleben zusammenfassenden Zentralorganisation:

1. Die deutsche Rebublit bildet eine Wirtschaftzeinheit, die zentral verwaltet wirb.

2. Deutschland wird in Wirtschaftsbezirke eingeteilt, in denen die produktiv Kätigen in Bezirksorganisationen zusammengefaßt werden.

3. Die gesamte Produktion gliedert sich nach Industrie-, Handels- und Ver-

fehrszweigen und felbständigen Berufsgruppen.

4. Dieje Gliederung ergibt folgende Gruppen:

- 1. Landwirtschaft, Gartnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischeret.
- 2. Bergbau, Hitten- und Salinenwesen, Torfgräberei.
- 3. Industrie ber Steine und Erben, Baugewerbe,

4. Metallindustrie.

5. Chemische Industrie. 6. Spinnstoffgewebe, Konsektion. 7. Papierindustrie, Graphisches Gewerbe.

8. Leder- und Schuhindustrie, Industrie lederartiger Stoffe.

9. Holz- und Schnihftoffgewerbe.

- 10. Nahrungs- und Genuhmittelgewerbe. 11. Bant-, Versicherungs- und Handelsgewerbe.

12. Verfehrägewerbe. 13. Freie Berufe.

Die Organisation ber Arbeit.

1. Innerhalb jeder vorstehend aufgeführten Gruppe baut sich die Organisation ber Arbeit auf ben Betriebsraten auf, bis zu einer Reichsgruppenorganisation.

2. In jedem felbftändigen Betriebe wird ein Betrieberat gemählt, wobei die Gruppen der Angestellten und Arbeiter berudfichtigt werden muffen. Der Betriebsrat beauffichtigt und regelt gemeinsam mit ber Betriebsleitung alle Angelegenheiten des Unternehmens.

3. Wo ein Unternehmen mehrere Betriebe ober felbständige Abteilungen umfaßt, wird für jeden Betrieb ein Betriebsrat gewählt. Diese Betriebsräte treten zusammen zu bem Gesamtbetriebsrat, ber aus seiner Mitte ben Auffichtsrat bei

der Leitung bes Gesamtunternehmens wählt.

4. Für selbständige Klein- und Mittelbetriebe mit gleicher Produttion erfolgt eine Zusammenfassung der Ginzelbetriebsräte räumlich in Ortsbetriebs- ober Revierrate. In ihnen konnen auch die Betriebsrate der Großbetriebe gleicher Kroduktionsart durch den Bezirksgruppenrat zusammengeschlossen werden.
5. Selbständige Kleingewerbetreibende und andere Bezuszgruppen, die nicht in

Betrieben erfaßt werden tonnen, mahlen in ber Gemeinde, in Breis. ober Groß.

staten bezirksweise einen gemeinschaftlichen Betriebsrat (Berufsrat).
6. Die Betriebsräte, Ortsbetriebsräte, Nevierräte oder gemeinschaftliche Betriebsräte einer jeben unter 4. aufgeführten Gruppe innerhalb eines Wirtschaftsbezirks schließen sich zu einem Bezirksgruppenrat zusammen und wählen einen geschöftssührenden Ausschuß. Der Bezirksgruppenrat überwacht und regelt die Produktion in Bezirke, nach den vom Neichsgruppenrat zu erkassenen Bestimmungen. Innerhalb des Bezirkes ift der Bezirksgruppenrat die höchfte Sinftana

gur Caiffcibung aller fich aus bem Productionsberhaltnisse leiner Grubben

ergebenden Reagen.

Der Bezirkarubbenrat einer jeden unter 4. aufgeführten Grubbe wählt aus jeiner Mitte die Delegierten zum Bezirkswirtschaftsral. Dieser entscheibet über Mombetengarenzstreitigfeiten unter den vorbandenen Grubben innerhalb des Bezirkes: auch Produktions. und Wirtschaftsfragen, die nur innerhalb des Bezirks geregelt werben tonnen, unterliegen ber Entscheidung bes Begirtswirtschafts. rate

8. Der Begirksgruppenrat einer jeden unter 4. aufgeführten Eruppe wählt aus seiner Mitte Delegierte zu einem Reichsgruppenrat, welcher gebildet wird aus Bertretern ber gleichen Gruppe aller Bzirke.

9. Der Neichsgruppemat ist die Zentralinstanz der Gruppe. Er hat nach dem allgemeinen Birtschaftsplan des Neichswirtschaftsrates Art und Umfang der Produktion, Beschaffung und Verteilung der Rohmaterialien, den Absub der Brobutte, sowie alle die Gruppe betreffenden Fragen zu regeln. Er kann zur Erledigung aller ihm obliegenden Fragen besondere Kommissionen bilden, Die burch Sachverständige ergänzt werden können.

10. Die Reichägruppenräte der unter 4. aufgeführten Industrie- Gewerbe-Sandelbaweige ufw. wählen aus ihrer Mitte Bertreter in ben Reichswirtschaftsrat.

11. Die Vertretung der Reichsgruppenräte im Reichswirtschaftsrat regelt sich nach dem Verkütnis der Gefantzahlen der in den einzelnen Gruppen Be-

12. Der Neickswirtschaftsrat seht sich zu gleichen Teilen zusammen aus den Bertretern der angeflihrten dreizehn Wirtschaftsgruppen und aus den Bertretern der Organisation des Konsums. Die Leitung des Reichswirtschaftsrats führen bis dazu Beauftragten des Zentrafrats.
13. Bei Kanslitten zwischen dem Reichswirtschaftsrat und den Beauftragten

sentralrate fällt der Bentralrat die endgültige Entscheidung,

Wall und Zusammenschung ber Betrieberäte.

I. In bem Betriebsrat eines jeden Betriebes follen nach Möglichkeit die einzelnen Abteilungen bes Betriebes vertreten fein.

2. Die Wahl wird von den in den Betrieben beschäftigten wahlberechtigten

Becomen vorgenommen, ist geheim und erfolgt auf jederzeitigen Widerruf. 8. Wahlberechtigt find ohne Unterschied des Geschlechts alle ilber 18 Jahre alten Sand- und Ropfarbeiter, die ohne Ausbeutung fremder Arbeitstraft gesell-Maftlich notwendige und nühliche Arbeit leisten und badurch ihren Lebensunterhalf erwerben.

Diejenigen Personen, die zum Erwerb ihres Lebensunterhaltes eine beschränkte Anzahl von Hilfsträften gebrauchen — wie Arzte, Assistenzärzte, Apotheter, Schriftsteller, Juristen, Kiinstler usw. — sind wahlberechtigt. Des-gleichen auch Kleingewerbetreibende und Handwerker, soweit sie nicht ständig

frembe Arbeiterväfte beschäftigen.

4. Vom Bahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die im Besite von Produftionsmitteln find. Diefe in eigenem Interesse ausnuten und ftandig burch fremde Arbeiteträfte bedienen lassen. Ferner Personen, die einen pripattapitalikischen Betrieb ober eine Anstalt pachtweise aufrecht erhalten und ständig frembe Arbeitskräfte beschäftigen. Desgleichen auch folde, die von Grundrente oder arbeitsiojene Rapitaleinkommen leben sowie bie burch Tantiemen und bergleichen am Unternehmergewinn beteiligten Direktoren, Profucifien usw.